

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)
Autor: Lippuner, Sabine
Kapitel: 1: Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts

Als die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851 eröffnet wurde, bildete sie eine der ersten kantonalen Institutionen in der Schweiz mit der Bezeichnung «Zwangsarbeitsanstalt». Die Konzeption dieses Anstaltstyps war aber schon in den Jahren zuvor erfolgt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren «Zwangsarbeitsanstalten» nämlich Gegenstand des gemeinnützigen Diskurses. Als «gemeinnütziger Diskurs» wird in der vorliegenden Arbeit ein spezifischer Rede- und Handlungszusammenhang bezeichnet, der in zeitgenössischen Texten fassbar wird, die sich mit Fragen von Armut und Armutsbekämpfung, Erziehung und Wirtschaftsförderung befassen. Diese Texte weisen untereinander semantische Beziehungen auf und stehen in einem gemeinsamen Aussage-, Kommunikations- und Zweckzusammenhang.⁶⁹ Institutioneller Ort des gemeinnützigen Diskurses waren die gemeinnützigen Gesellschaften, die auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene existierten. Für die vorliegende Untersuchung wird zum einen die «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» (ThGG) als Hauptakteurin der politischen Realisierung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in den Blick genommen, zum andern die «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft» (SGG), in der ein interkantonaler Austausch über sozialpolitische Themen stattfand. Die SGG diskutierte auf den Jahresversammlungen von 1844 und 1851 ausführlich über Zwangsarbeitsanstalten, die ThGG in den Jahren 1847 und 1848. Der diskursiven Behandlung von Zwangsarbeitsanstalten in gemeinnützigen Gesellschaften wird in der vorliegenden Arbeit Beachtung geschenkt, weil davon ausgegangen wird, dass das Reden über diese Institution konstitutiven Charakter hatte: Die Art und Weise, wie Armut und Devianz wahrgenommen und definiert wurden, machte diese für eine institutionelle Lösung im Sinne von Zwangsarbeitsanstalten in einem bürgerlichen Rechtsstaat überhaupt erst zugänglich. Es formierte sich im gemeinnützigen Diskurs ein Wissen über deviante Formen von Armut,

das wiederum Ausgrenzungs- und Disziplinierungsprozesse – wie eben die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten – legitimierte.⁷⁰

Dieses Wissen über Armut und die daraus resultierende Konzeption der Zwangsarbeitsanstalten soll unter Berücksichtigung der folgenden Fragen analysiert werden: Unter welchen Voraussetzungen waren Zwangsarbeitsanstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein sinnvolles Instrument zur Bekämpfung von «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» und steigenden Ausgaben für die Unterstützung von Armen? Wie wurde die Klientel der Anstalt definiert? Welche Zielsetzungen waren mit der Internierung verbunden? Wie wurde die Institution rechtlich legitimiert?

Bevor jedoch in Kapitel 2 konkret auf diese Fragen eingegangen wird, sollen in Kapitel 1 die gemeinnützigen Gesellschaften als institutionelle Orte des Redens über Zwangsarbeitsanstalten untersucht werden.

1 Gemeinnützige Gesellschaften als Orte des Redens

Die SGG wurde 1810 auf Initiative des Zürcher Arztes Hans Caspar Hirzel⁷¹ gegründet, der zur konstituie-

69 Diese Definition von «Diskurs» folgt Busse 1994, S. 14. – Zur Auseinandersetzung über die Diskursanalyse in der Geschichtswissenschaft vgl. Sarasin 2001; Landwehr 2001; Keller 1997; Schöttler 1989. – Ein Beispiel für Texte, in denen der gemeinnützige Diskurs quellenmässig fassbar wird, sind die periodisch erscheinenden Berichte der «Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft» und der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft», welche die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Referate enthalten, die auf diesen Versammlungen von «Experten» gehalten wurden (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. I.1).

70 Zum konstitutiven Charakter des Redens über Kriminalität vgl. Althoff/Leppelt 1990.

71 Hans Caspar Hirzel (1751–1817) gründete auch die «Zürcherische Hilfsgesellschaft» und das «Zürcher Blindeninstitut» (HBLS 4 [1927], S. 235).

renden Sitzung interessierte Männer aus verschiedenen Kantonen der Schweiz eingeladen hatte. Gefolgt waren dieser Einladung 63 Männer aus 13 Kantonen, vorwiegend Theologen, daneben aber auch Ärzte, Juristen und Professoren sowie einige wenige Behördenvertreter.⁷² Der Zweck der Gesellschaft lautete, «die Anstalten gegen Unglück und Elend der Bewohner der Schweiz kennen zu lernen und zu dem Behufe mit Rat das Möglichste beizutragen».⁷³ In den ersten Jahren ihres Bestehens beschränkte sich die SGG auf die Beratung bereits bestehender lokaler gemeinnütziger Gesellschaften⁷⁴; direkte materielle Hilfeleistungen oder Institutionsgründungen waren in den Gesellschaftsstatuten nicht vorgesehen. Die SGG verfügte deshalb in den Anfangsjahren auch nicht über eigene finanzielle Mittel. Vielmehr stellte sie intellektuelle Ressourcen zur Verfügung: Sie war «ein Zentrum für Forschung, Dokumentierung und Austausch auf sozialem Gebiet».⁷⁵ Daneben förderte sie die Vernetzung gleichgesinnter Männer über die Kantonsgrenzen hinweg, und zwar zu einem Zeitpunkt, als auf überkantonaler Ebene erst ansatzweise gemeinsame staatliche Organisationen vorhanden waren. Wie andere Gesellschaften und Vereine auch, kann die SGG als ein eidgenössisches Kommunikationsnetz verstanden werden, in dem sich die teilnehmenden Männer über regionale, konfessionelle und sprachliche Grenzen hinweg auf gemeinsame Strategien, Werte und Normen festlegten.⁷⁶

An den einmal jährlich stattfindenden Versammlungen der SGG wurde in den Anfangsjahren in erster Linie der Zustand des Armenwesens und der entsprechenden Institutionen in verschiedenen schweizerischen Kantonen erörtert.⁷⁷ Seit den 1820er-Jahren beschäftigte sich die SGG zunehmend auch mit pädagogischen und nationalökonomischen Fragen.⁷⁸

In den Jahren 1820 bis 1830 stieg die Zahl der Gesellschaftsmitglieder stark an. Die Mitglieder rekrutierten sich aus Magistraten, kantonalen und kom-

munalen Beamten, Offizieren, Angehörigen freier Berufe wie Advokaten, Mediziner und Kaufleute sowie Geistlichen und Lehrkräften. Die letzten beiden Gruppen machten zwischen 1810 und 1830 rund 40 Prozent der Neumitglieder aus; die Geistlichen waren in der überwiegenden Mehrheit protestantischer Konfession.⁷⁹

In die 1820er-Jahre fiel auch die Gründung verschiedener kantonalen gemeinnütziger Gesellschaften, darunter diejenige des Kantons Thurgau. Am 29. Januar 1821 versammelten sich unter dem Namen «Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen im Kanton Thurgau» die Pfarrer Ulrich Zwingli, Johann Konrad Widmer, Johann Jakob Heidegger und Johann Konrad Amman sowie Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth, Johann Georg Wirth, Rektor in St. Gallen, Kanonikus Meinrad Kerler und Johann Joachim Reinhart, Oberamtmann von Wein-

72 Rickenbach 1960, S. 19. – Zur Geschichte der SGG vgl. auch Pupikofer 1860; Hunziker 1910.

73 Gesellschaftsstatuten der SGG von 1810, § 2, zit. nach Hunziker 1897, S. 16.

74 Beispielsweise die unter dem Einfluss von Isaak Iselin 1777 geschaffene «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen Basel» oder die 1799 gegründete «Zürcherische Hilfsgesellschaft».

75 Rickenbach 1960, S. 20. – Erst die Statutenrevision von 1828 erweiterte den Handlungsspielraum der Gesellschaft: Von diesem Zeitpunkt an bestand die Möglichkeit, mit materieller Unterstützung bestimmte Projekte gezielt zu fördern (vgl. dazu die Gesellschaftsstatuten der SGG von 1828, § 3, in Hunziker 1897, S. 61).

76 Tanner 1995, S. 425.

77 Vgl. dazu die Übersicht bei Pupikofer 1860, S. 7–24. – Die Referate und die anschliessenden Diskussionen, die an den Jahresversammlungen der SGG geführt wurden, erschienen in gedruckter Form jeweils unter dem Titel «Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft».

78 Vgl. dazu die Gesellschaftsstatuten der SGG von 1819, § 2, in Hunziker 1897, S. 26.

79 Arlettaz 1987, S. 245.

felden.⁸⁰ Fünf der Gründer waren zu jenem Zeitpunkt Mitglied der SGG; Freyenmuth trat der SGG 1824 bei.⁸¹ Ebenso wie die SGG wollte sich die ThGG⁸² mit den Themen «Landwirtschaft», «Gewerbe», «Armenwesen» und «Erziehung» beschäftigen und dabei alles unternehmen, «was für den Kanton wahren Nutzen bringen; was seinen inneren Wohlstand erhöhen, die Kräfte, Quellen und Mittel zu demselben vielfältigen und ihre Anwendung erleichtern; was das geistige u. physische Leben und Wirken seiner Bewohner kultivieren und veredeln, was nützliche Kunst und Wissenschaft im Lande mehren und heben kann.»⁸³

Die Gründung gemeinnütziger Gesellschaften lässt sich in den Kontext der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen «Sozietätenbewegung» einordnen.⁸⁴ Die Lockerung ständischer Bindungen trieb einerseits Individualisierungsprozesse voran, führte andererseits aber auch zu neuen Formen der Vergesellschaftung in Sozietäten, die sich grob in drei Klassen einteilen lassen: gelehrte, gemeinnützig-ökonomische und literarische Gesellschaften.⁸⁵ In den Gesellschaften schlossen sich Menschen – zumeist Männer – freiwillig zusammen, um selbstgesetzte Ziele zu verfolgen. Die Zugehörigkeit zu den Gesellschaften wurde nicht mehr wie in den ständisch-korporativen Organisationen durch Geburt und Stand bestimmt, sondern die Mitglieder regelten die Mitgliedschaft über eigens aufgestellte Kriterien. Trotz dieser prinzipiellen Offenheit errichteten die Gesellschaften aber auch neue Klassen- und Milieuschranken. Sie blieben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bürgerlichen Schichten vorbehalten. Nach innen wirkten die Gesellschaften folglich gemeinschaftsbildend, nach aussen dienten sie der Abgrenzung gegenüber Nichtmitgliedern.⁸⁶

Ein gutes Beispiel für die egalitären und zugleich elitär-differenzierenden Tendenzen der Gesellschaften findet sich in den Statuten der ThGG von 1825. Potenzielle Neumitglieder mussten dem Präsidenten

von einem Mitglied vorgeschlagen werden, danach beriet sich der Präsident zusammen mit dem Vorstand über diese Kandidatur und legte der nächsten Mitgliederversammlung ein Gutachten über die betreffende Person vor. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgte mittels geheimem demokratischem Wahlverfahren und musste von zwei Dritteln der Gesellschaftsmitglieder gutgeheissen werden.⁸⁷ Damit hatten die Gesellschaftsmitglieder die Möglichkeit, den Zugang zu ihrem Verein zu kontrollieren. Daraus resultierte – soweit sich das aus den Angaben über die Berufe der Mitglieder feststellen lässt – eine bürgerliche Zusammensetzung der Gesellschaft. Waren unter den Gründungsmitgliedern fast ausschliesslich Pfarrer zu finden, so nahm danach der Anteil weltlicher Amtsträger stark zu und betrug 1827 mehr als die Hälfte aller neu eingetretenen Mitglieder. Neben den schon in den 1820er-Jahren tätigen Magistraten und Mitgliedern legislativer respektive judikativer Gremien befanden sich in der ThGG auch die, die der liberal-radikalen Opposition angehörten und erst in der Regeneration zu politi-

80 StatATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.

81 Vgl. das Verzeichnis der Mitglieder der SGG bei Pupikofer 1860, S. 215.

82 Im Folgenden wird die Bezeichnung «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» verwendet, die in den Protokollen der Gesellschaft ab den 1840er-Jahren gebräuchlich wurde, bzw. «ThGG» als Abkürzung davon.

83 StatATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.

84 Braun 1984, S. 287. – Neuere Forschungen verlegen den Anfang der Sozietätenbewegung in die 1. Hälfte des 18. Jh. (vgl. Kempe/Maissen 2002).

85 Im Hof 1984, S. 195.

86 Tanner 1995, S. 424–426; Hettling 1998, S. 231 f. Zur Sozietätenbewegung in Deutschland vgl. van Dülmen 1986. Grundlegend für die Sozietätenforschung waren die historische Arbeit von Koselleck 1973 und die soziologische Studie von Habermas 1990 (zur Kritik an Habermas vgl. z. B. Hull 1996, S. 204–207).

87 StatATG 8'903'0, 0/2: Statuten der ThGG, 16. Mai 1825, §§ 3 und 4.

schen Ämtern gelangten, wie etwa Thomas Bornhauser oder Joachim Leonz Eder.⁸⁸ Fast 30 Jahre später, 1854, sah die Zusammensetzung der ThGG wieder anders aus: Der Anteil der weltlichen Amtsträger war leicht zurückgegangen und machte noch rund 35 Prozent aus, derjenige der Pfarrer blieb mit rund 23 Prozent ungefähr gleich. Erhöht hatte sich hingegen der Anteil der Ärzte, und neu hinzugekommen waren Angehörige freier Berufe wie etwa Architekten.⁸⁹ Diese Entwicklung spiegelt einerseits die zunehmende berufliche Differenzierung und Spezialisierung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wider, andererseits den wachsenden Einfluss der Ärzteschaft bei der Lösung sozialpolitischer Probleme.⁹⁰ Grundsätzlich änderte sich jedoch an der sozialen Verortung der Gesellschaftsmitglieder als Angehörige des Bürgertums nichts: Trotz des prinzipiell offenen Zugangs zur Gesellschaft waren die internen Selektionsmechanismen so angelegt, dass eine bürgerliche Zusammensetzung der ThGG resultierte.

Im Gegenzug zu dieser elitären Abgrenzung nach aussen hielt 1825 eine Bestimmung Einzug in die Statuten, die lautete: «Im Übrigen wird die Verhandlungen der Geist und Ton einer freundschaftlichen Unterhaltung beleben, und dessnachen, gleichwie überhaupt alles lästige Ceremoniel, so in's besondere der Gebrauch der Titulaturen, vermieden werden.»⁹¹ Unter den Mitgliedern der Gesellschaft sollten also die Hierarchien nicht durch den Gebrauch von Titeln inszeniert werden – vielmehr war ein freundschaftlicher Umgangston unter gleichrangigen Gesellschaftern erwünscht. Nach innen stand damit die egalisierende Wirkung der Vergesellschaftung im Vordergrund. Auf solche Bestimmungen stützt sich auch die in der historischen Forschung gängige These, dass die Sozietäten bei der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft eine tragende Rolle spielten, da ihre Mitglieder in den Sozietäten die grundlegenden Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktizierten und die Eigenschaften verfeinerten, die

nötig waren, um eine bürgerliche Gesellschaft zu schaffen und aufrechtzuerhalten.⁹² Isabel V. Hull bezeichnet die Mitglieder der Sozietäten denn auch als «practitioners of civil society»⁹³. In der vorliegenden Arbeit wird zur Bezeichnung eines Mitgliedes der ThGG oder der SGG der Begriff «bürgerlicher Sozialreformer» verwendet, da dieser Begriff einerseits eine soziale Zuordnung enthält, andererseits aber auch den Fokus des Handelns der «Praktiker der bürgerlichen Gesellschaft» im Kontext gemeinnütziger Sozietäten – nämlich die soziale Reform – umreisst.

Die elitär-differenzierenden Tendenzen der Gesellschaften orientierten sich nicht nur an Klassengrenzen, sondern auch am Geschlecht, denn zu den Personen, die keinen Zugang zu bestimmten Gesellschaften fanden, gehörten in der Regel die Frauen. Wie Beatrix Mesmer in ihrer grundlegenden Studie zu den Frauenorganisationen in der Schweiz zeigt, schlossen die frühen Sozietäten des 18. Jahrhunderts die Frauen zwar noch nicht systematisch von ihren Treffen aus: In den lokalen Lesegesellschaften und Theatervereinen gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren Frauen teilweise noch präsent. Die zunehmende Politisierung der Sozietäten – so Mesmer – führte dann im 19. Jahrhundert jedoch zu einer Seg-

88 StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnis der ThGG nachgeführt bis 1827.

89 StATG 8'903'32, 4/0: Mitgliederverzeichnis der ThGG von 1854.

90 Braun 1985, S. 356; Göckenjan 1989, S. 96.

91 StATG 8'903'0, 0/2: Statuten der ThGG, 16. Mai 1825, § 25.

92 van Dülmen 1986, S. 129–132. Mit den «grundlegenden Prinzipien» ist etwa der Umstand gemeint, dass sich Individuen freiwillig zusammenschlossen, sich nach Regeln, die sie selbst aufstellten, organisierten und untereinander gleichberechtigt waren; die «Eigenschaften» bezeichnen z. B. die Fähigkeit zum leidenschaftslosen und rationalen Dialog. Vgl. auch Hettling 1998, S. 231–239.

93 Hull 1996, S. 200 f.

regation der Geschlechter⁹⁴, und bezeichnenderweise waren sowohl die SGG als auch die ThGG reine Männerforen. Daneben existierten aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemeinnützige Frauenvereine. Gegründet wurden diese häufig von Sozialpolitikern, «denen daran gelegen war, sich von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die nach der gängigen dualistischen Rollenteilung in den Zuständigkeitsbereich der Hausmütter fielen».⁹⁵ Frauen wurden somit indirekt in das öffentliche Wohlfahrts- und Schulwesen integriert, wo sie unentgeltliche Sozialarbeit leisteten.⁹⁶ Eine mit der SGG vergleichbare Frauenvereinigung auf gesamteidgenössischer Ebene kam freilich erst 1888 mit der Gründung des «Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins» zustande.⁹⁷ Im Kanton Thurgau entstanden die ersten gemeinnützigen Frauenvereine bereits in den 1840er-Jahren – sie agierten vor allem auf Gemeindeebene, während die ThGG auf kantonaler Ebene tätig war.⁹⁸

Für das 19. Jahrhundert, insbesondere für die Zeit nach 1830, lässt sich in Bezug auf die SGG und die ThGG eine enge Zusammenarbeit mit dem Staat konstatieren, welche durch gegenseitigen Respekt und Kooperationsbereitschaft gekennzeichnet war.⁹⁹ Im Kanton Thurgau kam bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum ein grösseres sozial- oder bildungspolitisches Projekt ohne Zutun der ThGG zustande, selbst wenn es sich um staatliche Institutionen wie das Kantonsspital¹⁰⁰ oder das Kranken- und Greisenasyl¹⁰¹ handelte. Diesbezüglich bildete die von der ThGG forcierte Errichtung einer staatlichen Zwangsarbeitsanstalt also keine Ausnahme. Die enge Zusammenarbeit zwischen ThGG und Staat war typisch für die Schweiz mit ihrer geringen Staatlichkeit und hohen gesellschaftlichen Selbstregulierung, in der die politische Willensbildung und die Durchsetzung politischer Ziele ganz wesentlich über das Vereinswesen erfolgte.¹⁰² Wie der 1848 gegründete Bundesstaat musste auch der 1803 entstandene Kanton Thurgau Verwaltung und politische Institutionen

- 94 Mesmer 1988, S. 50 f. – Auch Hull kommt in ihrer Studie zu Deutschland zum Schluss, dass Frauen in den frühen Sozietäten des 18. Jh. nicht generell ausgeschlossen waren, dass ihre Einbindung jedoch sehr limitiert gewesen sei. Erst als sich der Fokus der Sozietäten auf «individual development, concrete social activity and the mobilization of broader social strata» verschoben habe, seien die Frauen gänzlich ausgeschlossen worden (Hull 1996, S. 211). Vgl. auch van Dülmen 1986, S. 121.
- 95 Mesmer 1996, S. 333. – Genau genommen war die Segregation nicht vollständig, da der Vorsitz der weiblichen Vereine durchaus in männlicher Hand sein konnte.
- 96 Mesmer 1988, S. 58–66.
- 97 Vgl. dazu Geschichte Frauenverein 1939. – Die Vertreterinnen dieses nationalen Frauenvereins sahen ihre Rolle in der Öffentlichkeit ganz anders als ihre männlichen Kollegen in der SGG. In Anlehnung an ein dualistisches Geschlechterkonzept propagierten sie das Bild der aufopferungsvollen, umsichtigen Hausmutter, die sowohl gemeinnützig tätig war, als auch ihre Familienpflichten erfüllte (vgl. Joris 1996, S. 327–330).
- 98 StATG 8'903'0, 1/17: Verhandlungen, Mörikofer, [Johann Kaspar]: Die Frauenvereine im Thurgau.
- 99 In den 1820er-Jahren befand sich die SGG laut Pupikofer 1860, S. 30, wegen ihrer liberalen Ausrichtung noch in «oppositioneller Stellung» zum Staat. In den 1830er-Jahren sassen in den regenerierten Kantonen Vertreter liberaler Ansichten nun aber selbst in der Regierung. Damit war sich die SGG breiter Anerkennung von staatlicher Seite sicher, was sich u. a. darin äusserte, dass sie ihre Jahresversammlungen nun in den kantonalen Ratssälen abhalten konnte. – Zum einvernehmlichen Verhältnis zwischen ThGG und Kleinem Rat vgl. das Schreiben des Landamanns Joseph Anderwert an die ThGG, 24. August 1821, abgedruckt in: StATG 8'903'0, 0/0: Statuten der ThGG, 1821.
- 100 Das Kantonsspital Münsterlingen wurde 1840 eröffnet. Zum Einfluss der ThGG darauf vgl. StATG 8'903'0, 1/12: [Pupikofer, Johann Adam]: Eröffnungsrede bei der Viertelsäkularfeier der ThGG, 4. Mai 1846, S. 69.
- 101 Das Kranken- und Greisenasyl wurde 1871 im ehemaligen Kloster St. Katharinental eröffnet; vgl. dazu Conconi 1996, v. a. S. 131 f.
- 102 Tanner 1995, S. 425.

von Grund auf neu erstellen und finanzieren.¹⁰³ Sozietäten konnten aufgrund dieser schwachen staatlichen Infrastruktur und der zunehmenden Komplexität des ökonomischen Systems sowie vor dem Hintergrund eines zunehmenden staatlichen Interventionismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Status parastaatlicher Institutionen erlangen: Die staatliche Verwaltung war auf die Expertisen der Sozietäten angewiesen, weil sie diese angesichts der eigenen beschränkten Ressourcen selbst nicht generieren konnte.¹⁰⁴

Das Reden im institutionellen Kontext gemeinnütziger Gesellschaften war auf einer Ebene angesiedelt, die zwischen der analytisch-programmatischen Ebene der Wissenschaften und den Erfordernissen einer direkten sozialen Intervention vermittelte.¹⁰⁵ Der zürcherische Regierungsrat Ulrich Zehnder¹⁰⁶ drückte dies in seinem Referat über Zwangsarbeitsanstalten 1844 idealtypisch aus: Er sei durch «Erfahrung» und «Reflexion» zu Einsichten zum Thema «Armut und Zwangsarbeitsanstalten» gekommen.¹⁰⁷ Die «Erfahrung» bürgerlicher Sozialreformer beruhte nicht unbedingt auf einer direkten Konfrontation mit der Lebenswelt der Unterschichten, sondern war – wie im Falle von Zehnder, dem Vorsteher des kantonalen Armendepartements¹⁰⁸ – häufig vermittelt durch Berichte von Gemeindebehörden und Bezirksarmenpflegen. Mit «Erfahrung» war jedoch ein empirisches Wissen angesprochen, zu dem die bürgerlichen Sozialreformer in ihrem beruflichen Alltag Zugang hatten und das ihnen als Begründung für spezifische Reformen diente.¹⁰⁹ Die «Reflexion» dieser «Erfahrung» erfolgte dann etwa durch die Lektüre von Klassikern der Politischen Ökonomie wie Thomas Malthus oder eben durch die Auseinandersetzung in gemeinnützigen Gesellschaften. Dort sollte sich die Reflexion aber nicht – wie sich einer der Präsidenten der SGG, Johann Kaspar Zellweger, ausdrückte – «in die luftigen Regionen metaphysischer Grübeleien»¹¹⁰ verlieren, sondern sie sollte trotz des Anspruchs an eine theoretisch

fundierte Wissensproduktion über sozialpolitische Zusammenhänge dem Allgemeinwohl dienen und in die politische Praxis umsetzbar sein.

Das Wissen über sozialpolitische Zusammenhänge wurde in den gemeinnützigen Gesellschaften in den 1840er- und 1850er-Jahren methodisch heterogen generiert: Die Verarbeitung von Theorien aus der Politischen Ökonomie wurde mit statistischer Analyse und eigener Beobachtung im beruflichen oder politischen Alltag kombiniert, ohne dass eine eindeutige Hierarchie bezüglich dieser Methoden zu erkennen gewesen wäre.¹¹¹ Wenn Johann Ludwig

103 Zu den finanziellen Problemen des jungen Kantons vgl. Stark 1990.

104 Jost 1991, S. 11.

105 Diese Charakterisierung für den sozialpolitischen Diskurs in Frankreich um 1850 verwendet Procacci 1991, S. 156.

106 Zehnder 1844. – Ulrich Zehnder (1798–1877), Arzt und liberaler Politiker, wurde 1832 Zürcher Grossrat und 1834 Regierungsrat. Infolge des «Straussenhandels» musste er 1839 als Regierungsrat zurücktreten, doch kam er 1843 in diese Funktion zurück. Von 1844–1866 war er Bürgermeister der Stadt Zürich und ab 1850 Regierungspräsident. Von 1853–1875 amtierte er als Präsident der SGG (HBLS 7 [1934], S. 631).

107 Zehnder 1844, S. 169.

108 Zehnder arbeitete das 1836 vom Parlament erlassene Armengesetz aus (OS ZH 4, S. 178–190: Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen, 9. Februar 1836). Als er 1844 auf der Jahresversammlung der SGG referierte, war im Kanton Zürich unter seiner Führung ein neues Armenpolizeigesetz in Arbeit, das auch Bestimmungen über Zwangsarbeitsanstalten enthielt (vgl. StAZH P 302.1.1: Entwurf eines Gesetzes über die Armenpolizei, 23. Oktober 1843, Abschnitt III).

109 Zum Stellenwert der «Erfahrung» als Ressource im kriminologischen Diskurs, an dem sich in der 1. Hälfte des 19. Jh. auch Sozialreformer beteiligten, vgl. Becker 2002, S. 22 f.

110 Verhandlungen SGG 1824, S. 155 f.

111 Laut Jost 1997, S. 89, war dieses Feld, in dem sich die Interessen für ökonomische Zusammenhänge, soziale Beobachtungen und statistische Analysen kreuzten, der Konvergenzpunkt, aus dem heraus sich wissenschaftliche Disziplinen wie z. B. die Nationalökonomie entwickelten.

Sulzberger in seiner Abhandlung über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Mai 1848 konstatierte, dass es in den Gemeinden sehr viele Arme gebe, die einen unsittlichen Lebenswandel führten, so verwies er zwar darauf, dass dazu keine Statistik existierte¹¹², doch schränkte dies die Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht ein, denn Aussagen mit Wahrheitsanspruch liessen sich im gemeinnützigen Diskurs um 1850 noch ohne Absicherung durch statistische Verfahren machen.¹¹³

Anhand einiger Abhandlungen, die auf Versammlungen der SGG oder der ThGG vorgetragen wurden, soll im Folgenden auf die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs eingegangen werden. Bei denjenigen, die vor der SGG vorgestellt wurden, handelt es sich um das 1844 gehaltene Referat über Zwangsarbeitsanstalten des zürcherischen Regierungsrates Ulrich Zehnder und die 1851 vorgetragene Arbeit des aargauischen Arztes Carl Feer.¹¹⁴ In der SGG kamen die Vorträge für die Jahresversammlungen jeweils so zustande, dass allen Gesellschaftsmitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben wurde, welche Themen – je eines aus den Bereichen «Armenwesen», «Bildung», «Gewerbe» und «Landwirtschaft» – an der nächsten Jahresversammlung diskutiert werden sollten. Mit dem Rundschreiben war die Einladung verbunden, sich zu einer der aufgeworfenen Fragen zu äussern. Eine spezielle Kommission bearbeitete dann die eingegangenen Antworten und bereitete sie für die Präsentation an der Jahresversammlung und den Druck in den «Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft» vor.¹¹⁵ Zehnders Referat beruhte auf fünf der SGG zugesandten Arbeiten¹¹⁶, Feers Referat auf zwei längeren Zusendungen zum Thema «Zwangsarbeitsanstalten» sowie auf verschiedenen kantonalen Gesetzen, Reglementen und Berichten über bereits bestehende Anstalten¹¹⁷.

In der ThGG zeichnete zunächst der erwähnte Johann Ludwig Sulzberger¹¹⁸ für das Referieren über

112 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

113 Vgl. dazu Busset/Le Dinh 2001, S. 58. – Reulecke 1981 betont, dass gerade der «Pauperismus» zu einer Hinwendung zur statistischen Erforschung von Armut geführt habe.

114 Feer 1851. – In der publizierten Version des Vortrags wird der Referent als «Dr. Carl Heinrich Feer» bezeichnet. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den Arzt Carl Feer-Hérosé (1791–1876), dem fälschlicherweise der Name «Heinrich» zugeordnet wurde. Carl Feer-Hérosé war in den letzten Jahrzehnten seines Lebens aktives Mitglied der SGG (Feer 1934, S. 276).

115 Gesellschaftsstatuten der SGG von 1828, §§ 9–13, in Hunziker 1897, S. 61–64.

116 Nämlich auf: «1) Beitrag zur Beantwortung der Fragen aus dem Fache des Armenwesens von Herrn Appellationsrath La Roche in Basel, Namens der Baslerischen Sektion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, 2) Beitrag zur Beantwortung der Aufgabe der gemeinnützigen schweizerischen Gesellschaft aus dem Fache des Armenwesens, von Herrn Pfarrer Fetscherin zu Sumiswald, Kanton Bern, mit dem Motto: Quid leges, sine moribus vanae proficiunt?, 3) Quelques idées sur les moyens d'astreindre les pauvres, qui reclament l'assistance du public, à remplir avant tout leurs propres devoirs, von Herrn Pastor de Gélieu in St. Sulpice, 4) Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden, in besonderer Beziehung auf die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau, von Herrn Doct. Kaiser, und endlich 5) Schlussanträge, betreffend die Frage der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Fache des Armenwesens, von einer Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich» (Zehnder 1844, S. 169 f.). Diese Arbeiten sind im Archiv der SGG nicht überliefert.

117 Feer 1851, S. 53. – Von den zwei Abhandlungen über Zwangsarbeitsanstalten, die der SGG zugestellt wurden, ist eine im Archiv der SGG überliefert, nämlich die von Conrad Esslinger aus Zürich (ASGG A1830–49 F3: Zugschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851). Die Identität von Esslinger konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit handelte es sich um den Kaufmann Hans Conrad Esslinger (1791–1853). Dieser lebte zuletzt an der Weggengasse 2, wo gemäss Begleitschreiben auch der Verfasser der Abhandlung wohnte.

118 Der Jurist und Politiker Johann Ludwig Sulzberger (1815–1882) war 1837–1840 Anwalt in Frauenfeld, ab 1840 Be-

Zwangsarbeitsanstalten verantwortlich. Dabei stützte er sich auf eine Abhandlung des toggenburgischen Pfarrers Joseph Anton Heinrich¹¹⁹, die dieser für die «Toggenburgische Gemeinnützige Gesellschaft» verfasst und danach der ThGG zugesandt hatte.¹²⁰ Johann Ludwig Sulzberger liess diese Abhandlung im Auftrag der Direktionskommission der ThGG unter ausgewählten Mitgliedern zirkulieren und sammelte ihre schriftlichen Kommentare.¹²¹ Auf Grundlage des Textes von Heinrich und der Rückmeldungen der ThGG-Mitglieder verfasste Sulzberger 1847 eine längere Arbeit über die Ursachen der Armut im Kanton Thurgau.¹²² In diesem Kontext entstand auch eine spezifische Abhandlung über Zwangsarbeitsanstalten¹²³, die er auf der Versammlung von 1848 vortrug. Auf der gleichen Versammlung meldete sich auch der Roggwiler Pfarrer Johann Jakob Heidegger mit einem Referat über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt zu Wort.¹²⁴

Die Entstehungsgeschichte der Referate zeigt also, dass es sich dabei um verdichtete und in diesem Sinne repräsentative Quellen handelt, an deren Entstehung nicht nur die Referenten beteiligt waren, sondern ein grösserer Kreis bürgerlicher Sozialreformer.

2 Die Zwangsarbeitsanstalten als Instrumente zur Bekämpfung der «selbstverschuldeten Armut»

Wann immer in den 1840er- und 1850er-Jahren in gemeinnützigen Gesellschaften über Zwangsarbeitsanstalten gesprochen wurde, so bildete Armut, insbesondere die «Massenarmut» oder der «Pauperismus»¹²⁵, den Ausgangspunkt der Argumentationen – wobei «Pauperismus» nicht nur die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten meinte, sondern sich auf einen umfassenden gesellschaftlichen Wandlungsprozess bezog, dessen Konturen für die Zeitgenossen allerdings unklar blieben.

In der sozialhistorischen Forschung wird der «Pauperismus» auf verschiedene Ursachen zurückgeführt.¹²⁶ Eine davon ist das markante Bevölkerungs-

zirksschreiber in Bischofszell, 1845–1869 kantonaler Verhörrichter, 1851–1852 Präsident des Bezirksgerichts Frauenfeld, 1852 Vizestatthalter. 1845 gründete er den freisinnigen «Oberthurgauer Volksverein», 1858 mit Fridolin Anderwert und Philipp Gottlieb Labhardt den oppositionellen «Liberalen Verein». Sulzberger war einer der Führer der demokratischen Bewegung gegen Eduard Häberlin. 1845–1869 war er Kantonsrat, 1852–1881 Regierungsrat (Äusseres, Finanzen, Inneres, Volkswirtschaft), 1851–1869 Nationalrat (Linke). 1873 wurde er Ehrenmitglied des «Grütlivereins». 1870 ergriff er die Initiative zur Gründung des «Thurgauischen Handels- und Industrievereins». Er war Aktuar der ThGG und 1859 Mitbegründer des «Historischen Vereins des Kantons Thurgau» (Salathé 2004c).

119 Joseph Anton Heinrich (1798–1866) war in verschiedenen st. gallischen Kirchgemeinden katholischer Pfarrer und danach Erziehungsrat (HBL 4 [1927], S. 130).

120 StATG 8'903'14, 3/73: Heinrich, [Joseph Anton?]: Die Quellen der Verarmung unter dem Landvolke, ca. 1844. – Vgl. StATG Findmittel 8'903: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft 1821–1950 [1821–1958], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 2000, S. 66.

121 StATG 8'903'14, 3/73: Schreiben von Sulzberger an die Mitglieder der Direktionskommission, 29. April 1844.

122 Die Arbeit trug den Titel «Quellen der zunehmenden Armuth im Volke & die allfällig möglichen Abhülfsmittel»; er trug sie den Mitgliedern der ThGG am 4. Oktober 1847 vor (StATG 8'604'11, 2/6).

123 StATG 8'604'11, 2/7. – Ausserdem sprach er am 24. Mai 1852 «Ein Wort über den Bettel» (StATG 8'903'7, 1/125). – Zu den Kommentaren der ThGG-Mitglieder zu Sulzbergers Vorträgen vgl. StATG 8'903'14, 3/73.

124 Dieses Referat Johann Jakob Heideggers (1791–1853) mit dem Titel «Andeutungen zur Errichtung einer Besserungsanstalt für liederliche Arme» ist im Original nicht überliefert; es ist aber fassbar in einer Zusammenfassung im Protokoll der Verhandlungen der ThGG (StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Prot., S. 64 f.).

125 Der Begriff «Pauperismus» bürgerte sich im deutschen Sprachgebrauch in den 1830er- und 1840er-Jahren ein (von Hippel 1976, S. 270).

126 Zur Auseinandersetzung darüber, ob der «Pauperismus» ein Ausläufer der vorindustriellen Armut oder die Folge der Industrialisierung war, vgl. Schmid 1993, S. 14.

wachstum, das in der Schweiz zwischen 1798 und 1850 insgesamt rund 42 Prozent betrug (wobei es je nach Region stark variierte).¹²⁷ Zwar erlebte die Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tiefgreifende Veränderungen, die zu Ertragssteigerungen führten, doch war sie nicht in der Lage, die ständig wachsende Bevölkerung zu ernähren.¹²⁸ Ausserdem fehlte es an Beschäftigungsmöglichkeiten für die immer zahlreicheren Menschen. Erst mit der fortschreitenden Industrialisierung fanden die Arbeitslosen in den Fabriken neue Verdienstmöglichkeiten, ohne damit jedoch eine gesicherte Existenz zu finden, da das Überangebot an Arbeitskräften auch dort die Lebensbedingungen an den Rand des Existenzminimums drückte.¹²⁹ Im Weiteren führte die Mechanisierung von Erwerbszweigen wie etwa der Spinnerei dazu, dass die Produktion in Heimarbeit nicht mehr konkurrenzfähig war.¹³⁰ Die politischen und rechtlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschwerten einem Teil der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung die Existenzsicherung zusätzlich: Die Aufteilung von Allmenden beispielsweise raubte den Taunern und ländlichen Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern ein Subsidiäreinkommen, auf das sie angewiesen waren.¹³¹

Verlässliche statistische Aussagen über die Zahl der Armen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lassen sich aufgrund der Quellenlage kaum machen. Erich Gruner geht davon aus, dass in der gesamten Schweiz um 1840 rund 8 Prozent der Bevölkerung auf Armenunterstützung angewiesen waren. Die regionalen Unterschiede waren allerdings beträchtlich, wobei die Industriekantone weniger Arme aufwiesen als die agrarischen Kantone.¹³² Im Kanton Thurgau sah sich die ThGG 1828 aufgrund steigender Ausgaben der Gemeinden für die Armenunterstützung veranlasst, Erhebungen über das Ausmass der Armut in 54 Gemeinden durchzuführen. Diese erste thurgauische Armenstatistik ergab, dass rund 3 Prozent der Bevölkerung

armengenössig waren. Da diese Erhebung nur noch in den summarischen Angaben in Johann Adam Pupikofers Handbuch zum Kanton Thurgau aus dem Jahr 1837 fassbar ist, lassen sich über ihre Aussagekraft keine weiteren Angaben machen.¹³³ Auch der Vergleich mit späteren Erhebungen bringt unter diesen Voraussetzungen keine verlässlichen Angaben über eine allfällige spätere Zunahme der Armenngenössigkeit im Kanton Thurgau.

Festhalten lässt sich hingegen, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine grosse Menge an

127 Geschichte der Schweiz 1986, S. 534–537. – Zu den Faktoren, die das Bevölkerungswachstum beeinflussten, vgl. Braun 1960, S. 59–89; zur Demografie in der Schweiz am Beispiel des Kantons Bern vgl. Pfister 1995, S. 91–159.

128 Geschichte der Schweiz 1986, S. 542. – Zu den Veränderungen in der schweizerischen Landwirtschaft vgl. ebd., S. 542–546; Brugger 1978.

129 Gruner 1968, S. 40.

130 Zur Entwicklung der Spinnerei vgl. Körner 1993, S. 613. – Die Verdrängung der Heimarbeit durch die Fabrikarbeit verlief je nach Region und Branche sehr unterschiedlich. Tanner 1982, S. 44, stellt z. B. für Appenzell Ausserrhoden fest: «Die appenzellische Industrie blieb auch in der ersten Hälfte des 19. Jhs. völlig von der Heimindustrie, dem Webstuhl und dem Handstickrahmen in den Häusern der Heimarbeiter geprägt.» Das hatte damit zu tun, dass bei dem grossen Arbeitskräfteüberschuss der Anreiz für die Unternehmer, kapitalintensive Technik anzuwenden, fehlte und stattdessen eine Extensivierung der Produktion stattfand.

131 Gruner 1968, S. 37 f.; Arnold 1994. – Zum «Pauperismus» in Deutschland vgl. Fischer 1982, S. 56–90; Wehler 1987, S. 281–296; zu Frankreich vgl. Procacci 1993; Castel 2000, S. 192–235; zu England vgl. Driver 1993.

132 Gruner 1968, S. 27 f. – Es gilt zu beachten, dass Armutsstatistiken, die über die Zahl der von der öffentlichen Hand unterstützten Personen Auskunft geben, nur wenig über den Lebensstandard der Bevölkerung und ihre Bedürftigkeit aussagen. Die Zahl der unterstützten Personen ist nämlich abhängig von der jeweiligen Definition von Unterstützungswürdigkeit, reflektiert also nicht zuletzt das gesellschaftlich vorherrschende Verständnis von Wohlstand und existenziellen Bedürfnissen (Ludi 1989, S. 19).

133 Pupikofer 1837, S. 198; Düssli 1948, S. 35.

Literatur entstand, die sich mit dem Thema «Armut» beschäftigte.¹³⁴ Dieser Umstand darf allerdings gemäss Adalbert Evers und Helga Novotny nicht einfach als Reflex auf eine tatsächliche Zunahme der Armenpopulation zurückgeführt werden.¹³⁵ Die Ursachen dafür seien vielmehr darin zu suchen, dass nun nicht mehr einfach traditionelle Gründe wie Krieg, Missernten oder Seuchen für die weit verbreitete Armut verantwortlich gemacht wurden, sondern dass auch andere Faktoren dafür gesucht wurden, weil eine Gesellschaft, in der sich Fortschrittsglaube und Industrialisierung ausbreiteten, Armut schlichtweg nicht mehr so bereitwillig hätte hinnehmen können. Ausserdem sei die Tatsache, dass die Armut für die Zeitgenossen vor dem Hintergrund der «Pauperismus»-Diskussion eine neuartige, für die Gesellschaftsordnung bedrohliche Qualität angenommen habe, verantwortlich dafür gewesen, dass dem Thema vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Für die Schweiz untersuchte Gruner die zeitgenössische Diskussion über den «Pauperismus».¹³⁶ Er unterscheidet in seinem Werk über die Arbeiter im 19. Jahrhundert zwei unterschiedliche zeitgenössische Interpretationen für die Ursachen des «Pauperismus»: «Die erste möchte die Armut möglichst aus den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Zusammenhängen heraus verstehen. Sie versucht sich der moralischen Bewertung des neuen Phänomens, so weit ihr dies möglich ist, zu enthalten. Die zweite betrachtet die Armut vorwiegend religiös-sittlich.»¹³⁷

Typisch für den ersten Standpunkt war nach Gruner zunächst die Verortung des Pauperismusproblems im Bevölkerungswachstum, das sehr häufig in den Kategorien von Thomas Malthus diskutiert wurde.¹³⁸ Malthus formulierte in «An essay on the principle of population» die These, dass die Bevölkerung in geometrischer Progression, also gleichbleibenden Wachstumsraten, zunehme, dass die Nahrungsmittelproduktion dagegen nur in arithmetischer Progression, das heisst mit gleich bleibenden absolu-

ten Zuwächsen, sprich sinkenden Wachstumsraten, gesteigert werden könne. Aus diesen unterschiedlichen Wachstumsraten, so Malthus, resultiere Armut und Hunger.¹³⁹ Die malthusianische Deutung des «Pauperismus» wurde ab Ende der 1820er-Jahre aber zurückgebunden, wie Gérald Arlettaz am Beispiel der Diskussion über die Auswanderung in der SGG aufzeigte¹⁴⁰: Auf der Versammlung der SGG im Jahr 1830 habe sich in der Auseinandersetzung über die Auswanderung eine liberale Deutung des «Pauperismus» als Folge der Verwurzelung der Gesellschaft in traditionellen sozialen Strukturen durchgesetzt. Der «Pauperismus» war nach dieser Sichtweise ein Zivilisationsdefizit, das durch eine liberale Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft aufgeholt werden konnte.¹⁴¹

Der zweite, von Gruner als «religiös-sittlich» charakterisierte Standpunkt fokussierte den «Pauperismus» als Zerfallerscheinung, als Folge der sündhaften Veränderung eines gottgewollten oder mindestens eines politisch-sozial erprobten und traditionellen Ordnungsgefüges.»¹⁴² Diese Deutung sei vor allem für

134 «Die Literatur über die Massenarmut schwillt in der 1. Hälfte des 19. Jh. ins Unermessliche» (Gruner 1968, S. 40). Vgl. auch die Zusammenstellung deutschsprachiger Quellen zum «Pauperismus» in Jantke/Hilger 1965.

135 Evers/Nowotny 1987, S. 88 f.

136 Gruner 1968, S. 40–49. Er macht den Höhepunkt der Diskussion für die Jahre 1835–1860 aus und zählt zu den untersuchten Quellen Jeremias Gotthelfs «Armennot» (abgedruckt in Jantke/Hilger 1965), die Schriften von Karl Schenk zum bernischen Armengesetz von 1857 (Schenk 1856a; Schenk 1856b), die «Verhandlungen» der SGG sowie zahllose Akten über die Debatten der neu zu erlassenden bzw. zu revidierenden Armengesetze.

137 Gruner 1968, S. 42.

138 Ebd.

139 Malthus 1986; vgl. dazu auch Winkler 1996, S. 19–44. Zur Rezeption von Malthus vgl. Dolan 2000.

140 Arlettaz 1987, S. 252–255.

141 Ebd., S. 255–257.

142 Gruner 1968, S. 43.

Konservative attraktiv gewesen, die damit Kritik an der liberalen Umgestaltung der sozialen und politischen Ordnung nach der Helvetik äussern konnten. Diese Umgestaltung habe aus konservativer Sicht dazu geführt, dass die Armen ihre Lage nicht mehr mit Demut ertrugen, sondern immer aufdringlicher forderten, von der Gesellschaft unterstützt zu werden. In diesem Zusammenhang hätten die Konservativen den Armen Mangel an christlichem Glauben, Faulheit, Frechheit und Unsittlichkeit attestiert.¹⁴³ Nach Gruner gab es aber auch Konservative, die sozio-ökonomisch argumentierten, zum Beispiel wenn sie ganz generell den Kapitalismus für die Zerstörung der Stabilität der Wirtschaftsordnung anprangerten. Gruner zitiert in diesem Zusammenhang Jeremias Gotthelf, der in seinem Roman «Die Käseerei in der Vehfreude» aufzeigen wolle, dass der Bauer als kapitalistischer Unternehmer die natürliche Harmonie der bäuerlichen Selbstversorgungswirtschaft zerstöre.¹⁴⁴

Was Gruner nicht ausführt, ist der Umstand, dass auch Liberale nicht nur sozio-ökonomisch, sondern auch sittlich-religiös argumentierten, wenn sie den Ursachen des «Pauperismus» nachgingen. Ein Beispiel dafür findet sich im Referat des liberalen thurgauischen Juristen Johann Ludwig Sulzberger, das er 1847 vor der ThGG über die Quellen der Armut hielt. Er zählte zwölf verschiedene Ursachen für die zunehmende Verarmung der Bevölkerung auf, darunter die «Genuss- & Verschwendungssucht» und den «Unglauben».¹⁴⁵ Diese sittlich-religiöse Argumentation war in Sulzbergers Ausführungen nicht in eine konservative Deutung des «Pauperismus» als Zerfallserscheinung, sondern in eine liberale Interpretation des Phänomens als Zivilisationsdefizit eingebettet. Der Kampf gegen den «Pauperismus» sollte entsprechend über institutionellen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt erfolgen, was etwa die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit, aber auch die Förderung der moralischen, intellektuellen und physischen Kraft der Bevölkerung bedingte.¹⁴⁶

Es musste also nicht zuletzt an der Erziehung der Bevölkerung gearbeitet werden, damit diese eine spezifische Haltung zu den gewandelten ökonomischen und sozialen Strukturen einnehmen konnte. Nur so war eine problemlose Integration der gesamten Bevölkerung in die imaginierte liberale «Suisse en construction»¹⁴⁷ für Liberale wie Sulzberger denkbar. Daher beschäftigten sich auch die von Gruner als «Optimisten»¹⁴⁸ betitelten Promotoren einer liberalen Umgestaltung der Gesellschaft und der Entwicklung kapitalistischer Strukturen mit Fragen der Sittlichkeit und der moralischen Disposition der Armen.

Ein Beispiel aus der 1844 von Zehnder vorgetragenen Abhandlung soll illustrieren, wie sich die unterschiedliche Interpretation des «Pauperismus» als Zerfallserscheinung bzw. als Zivilisationsdefizit äusserte. Einer der Autoren, die sich auf die Ausschreibung der SGG für die Jahresversammlung von 1844 zu Wort gemeldet hatten, war der protestantische Berner Pfarrer Samuel Rudolf Fetscherin¹⁴⁹. Dieser stellte einen Zusammenhang zwischen der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung und der Einführung der Gewerbefreiheit her. In seiner Einsendung an die SGG geisselte er gemäss Zehnder mit harschen Worten die Gewerbefreiheit, die zu einer Vermehrung der Wirtshäuser und damit zur Zunahme der «Liederlichkeit» und der «Trunksucht» sowie zur «Verwilderung» des Volkes geführt habe¹⁵⁰. Die

143 Gruner 1968, S. 44.

144 Ebd., S. 44 f.

145 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

146 Arlettaz 1987, S. 256 f.

147 Ebd., S. 257.

148 Gruner 1968, S. 46.

149 Samuel Rudolf Fetscherin (1780–1851) war 1818–1851 Pfarrer in Sumiswald, wo er sich um das Schul- und Armenwesen der Gemeinde verdient machte; u. a. war er Mitbegründer der Armenerziehungsanstalt Trachselwald (HBL 3 [1926], S. 144).

150 Zehnder 1844, S. 175.

«Kneipen» seien dafür verantwortlich, dass dem Staat grosse «Kapitalien an Gesundheit, Kraft, Zeit und sittlicher Würde» entzogen würden – «ein Verlust, den keine günstige Bilanz in den Staatsrechnungen ersetzen» könne!¹⁵¹ Seit der Einführung der Gewerbefreiheit machten sich – so Fetscherin – die gleichen Probleme bemerkbar wie schon in den Jahren nach 1798. Damals sei die «Sittlichkeit des Volkes von Grund aus zerstört» worden und «das sonst vorhandene Gefühl für Christenglauben und kirchliches Gemeindeleben unter dem Namen des Aberglaubens und Pfaffenthums mit gallischer Frivolität in Wort und Schrift – wie jetzt – beschimpft und lächerlich gemacht» worden.¹⁵² Diese äusserst negative Bewertung der Gewerbefreiheit durch den protestantisch-konservativen Fetscherin forderte den liberalen Zürcher Regierungsrat Ulrich Zehnder heraus. Er stimmte zwar mit Fetscherin darin überein, dass im Zuge der Gewerbefreiheit in gewissen Kantonen sehr viele Wirtschaften entstanden seien, diesen aber alle Schuld an der zunehmenden Verarmung einzuräumen, erachtete er als übertrieben. Zehnder konterte: «Läge es in unserer heutigen Aufgabe, die Ursachen der Verarmung zu erörtern, [...] ich würde mich dabei eben so wenig der Einseitigkeit schuldig machen, behaupten zu wollen, dass die Schuld der um sich greifenden Armuth, des Hanges zur Liederlichkeit und zum Müssiggang einzig und allein theils in der unfreien, wohl auch hie und da gedrückten und verwahrlosten Stellung, welche das Volk in vielen Kantonen der Schweiz noch vor wenigen Dezennien eingenommen hatte und die so wenig geeignet war, dasselbe auf den vernünftigen Gebrauch seiner natürlichsten Rechte vorzubereiten, theils in der tiefen Unwissenheit, in welcher ein grosser Theil der gegenwärtigen Generation aufgewachsen ist, liege [...]».¹⁵³ Während Fetscherin die Einführung der Gewerbefreiheit letztlich als Ausdruck der Zerstörung einer traditionellen, gottgewollten Ordnung interpretierte, die die Sittlichkeit der Bevölkerung unter-

minierte, konterte Zehnder aus einer liberalen Perspektive: Er führte die Unsittlichkeit der Bevölkerung auf ihre fehlende Freiheit und ihre «Unwissenheit» zurück, also auf ein Bildungsdefizit, das aus der unterdrückten Stellung der Bevölkerung im Ancien Régime resultierte.

Trotz dieser unterschiedlichen Ursachenanalyse konvergierten die Äusserungen von Zehnder und Fetscherin in der Aussage, dass erstens die Armut zugenommen habe, zweitens Armut und Unsittlichkeit in einem Zusammenhang stünden und drittens Armut als «Pauperismus» nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Aspekt beinhalte. Konstatiert wurde nämlich das Anwachsen einer ganz spezifischen Kategorie von Armut bzw. von Armen. Zehnder schrieb dazu: «Dass der Pauperismus mehr und mehr an Bedeutung gewinne und in der neuern Zeit ausserordentliche Fortschritte mache, dass namentlich selbstverschuldete Armuth immer häufiger vorkomme, wird in mehreren Mittheilungen lebhaft hervorgehoben.»¹⁵⁴ Nebst dem Begriff «selbstverschuldet» tauchen im zeitgenössischen Schrifttum auch andere Adjektive zur Kennzeichnung dieser Armutskategorie auf. So ist die Rede von «unverschämter» Armut¹⁵⁵, von «unwürdigen»¹⁵⁶ oder «liederlichen»¹⁵⁷ Armen. In der Regel handelte es sich dabei um eine dichotome Kategorisierung: Ausser den «unwürdigen» Armen gab es «würdige» Arme, neben der «unverschämten» Armut die «verschämte» Armut, neben der «selbstverschuldeten» die «unverschuldete» Armut.¹⁵⁸

151 Zehnder 1844, S. 176.

152 Ebd., S. 174.

153 Ebd., S. 177.

154 Ebd., S. 171. Mit «Mittheilungen» meinte Zehnder die fünf Berichte, die seinem Referat zugrunde lagen.

155 Ebd., S. 162.

156 Ebd., S. 197.

157 StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll, S. 64.

Mit dieser dichotomen Kategorisierung griffen die bürgerlichen Sozialreformer beim Reden über den «Pauperismus» auf traditionelle Beschreibungsformen von Armut zurück: Während des Wandels von der mittelalterlichen «caritas» zur frühneuzeitlichen Armenpolitik etablierte sich zunächst vor allem in den städtischen Territorien die Repression gegen so genannt «starke», das heisst arbeitsfähige und körperlich gesunde Bettelnde, die gegen die theologisch begründete Arbeitspflicht der Armen verstieszen. Wurden zunächst vor allem die «Bettler» und «Vaganten» von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen, so betraf dies im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend alle arbeitsfähigen Armen, die ihre Notlage angeblich selbst verschuldet hatten.¹⁵⁹

Die Einteilung der Armen in «würdige» und «unwürdige» Arme stellte nach Robert Jütte ein allgemein gültiges Konzept dar, durch das in der Frühen Neuzeit der Blick auf die soziale Ordnung organisiert wurde.¹⁶⁰ Diese Ordnung war eine ständische und agrarisch geprägte. Der gemeinnützige Diskurs über Armut um die Mitte des 19. Jahrhunderts bezog sich auf eine andere Gesellschaftsordnung, operierte aber mit der gleichen Kategorisierung. Mit welcher Bedeutung also wurde die Kategorisierung in «würdige» und «unwürdige», in «verschämte» und «unverschämte», in «selbstverschuldete» und «unverschuldete» Armut in den 1840er- und 1850er-Jahren – in einer Zeit, in der die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in der Schweiz einem starken Wandel unterworfen waren – versehen? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

2.1 «Selbstverschuldete Armut»: Definitionen abweichenden Verhaltens

«Selbstverschuldet», «unwürdigen» oder «unverschämten» Armen wurden in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten bestimmte Verhaltensweisen

wie «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu», «Ausschweifung», «Trägheit», «Leichtfertigkeit», «Müssiggang», «Unsittlichkeit», «Trunksucht», «Genussucht» oder «Verschwendungssucht» zugeschrieben. Am häufigsten tauchten in den untersuchten Quellen die Begriffe «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» auf; sie fanden im 19. Jahrhundert Eingang in die bürgerliche Rechtsterminologie – etwa in die Armengesetzgebung –, in die Gesetzgebung für die Zwangsarbeitsanstalten sowie Ende des Jahrhunderts in die Entwürfe für ein neues schweizerisches Strafgesetzbuch.

Die Begriffe, mit denen «selbstverschuldete» Armut gefasst wurde, sind in ihrer Semantik einerseits sehr vage definiert, andererseits weisen sie eine hohe «paraphrastische Kapazität» auf: Sie können in einem Wort «eine ganze Botschaft» zusammenfassen» und transportieren.¹⁶¹ Es gilt für sie, was Arlette Farge und Michel Foucault für das Schlüsselwort «Ausschweifung» in den «lettres de cachet»¹⁶² aus dem 18. Jahrhundert festhielten: Es «scheint in sich

158 Zehnder 1844, S. 163 und 196 f.; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

159 Jütte 1994, S. 11 f. – Zur spätmittelalterlichen Politik gegenüber «starken Bettlern» vgl. Gilomen 1996; zu den ideologischen Kontroversen über Armut und Wohltätigkeit im 16. Jh. vgl. Geremek 1988, S. 224–256; zur frühneuzeitlichen Armenpolitik in der Schweiz vgl. Flückiger Strebel 2002, Jäggi 2002, Sassnick 1989 sowie die Aufsätze zur Frühen Neuzeit in Head/Schnegg 1989; zu den Durchsetzungsdefiziten sozialdisziplinierender Massnahmen in der frühneuzeitlichen Armenpolitik vgl. Dinges 1991; zur Veränderung der Almosenpraxis der Bevölkerung in der Frühen Neuzeit vgl. Schindler 1992, S. 258–314.

160 Jütte 1994, S. 12.

161 Der Germanist Jürgen Link 1982, S. 6, spricht in Zusammenhang mit Kollektivsymbolen von deren hoher paraphrastischer Kapazität: «kollektivsymbole besitzen offenbar sehr hohe kulturelle reproduktionskapazität (sie werden mit vorliebe wiederholt, abgeschrieben, wieder aufgenommen) und sehr hohe paraphrastische kapazität (man kann in einem einzigen kollektivsymbol eine ganze botschaft zusammenfassen).»

die ganze Lasterhaftigkeit der Welt zu vereinigen, ohne sich je damit aufzuhalten, den genauen Sinn, den wahren Inhalt anzugeben.»¹⁶³ Mangelnde Sparsamkeit, Bettelei und ausserehelicher Geschlechtsverkehr konnten mit ein und demselben Begriff – zum Beispiel mit «Liederlichkeit» – umschrieben werden.¹⁶⁴ Bettelei war aber auch eine Manifestation von «Arbeitsscheu».

So lässt sich vorerst festhalten, dass sich alle oben genannten Begriffe auf Formen sozial devianten Verhaltens beziehen. Aus dem konkreten Gebrauchszusammenhang der Begriffe «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» etc. im untersuchten Quellenkorpus müssen im Folgenden diejenigen Verhaltensweisen rekonstruiert werden, die für die im Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten problematisierte Devianz spezifisch waren.

An erste Stelle gehört dabei die Feststellung, dass die «selbstverschuldet» Armen nach Ansicht der Sozialreformer ihre Pflicht zur «Selbsterhaltung»¹⁶⁵ vernachlässigten. Sie bedurften der Unterstützung durch die Fürsorge, «weil sie die ihnen verliehenen Kräfte nicht gebrauchen mögen, um, wenn auch unter Anstrengung und mit Entbehrungen, in zufriedener Genügsamkeit mit den Ihrigen ihr eigenes Brot zu essen.»¹⁶⁶ Die unabhängige Sicherung der Existenz, die «Selbsterhaltung», erfordere «Anstrengung», was soviel bedeute wie Arbeit. Die «unwürdigen» Armen würden sich dieser Forderung aber verweigern: Ihnen fehle es an «Arbeitslust», es mangle ihnen «an Willen», ihr «Brod zu erwerben».¹⁶⁷ Diese Verortung des Problems im «Willen» der Armen war zentral in der ganzen Argumentation über die «selbstverschuldete» Armut: Einem «arbeitsscheuen» Armen fehlte es nach Meinung der Zeitgenossen nicht primär an den Möglichkeiten oder Fähigkeiten zu arbeiten, sondern am Willen dazu.¹⁶⁸ Ausgehend vom Axiom der «Willensfreiheit»¹⁶⁹ beruhte «Arbeitsscheu» also auf einer in Freiheit gefällten Entscheidung gegen die Verpflichtung zur selbstständigen Existenzsicherung

durch Arbeit, welche im gemeinnützigen Diskurs sowohl religiös als auch naturrechtlich begründet wurde.¹⁷⁰

In dieser Perspektive entband von der Pflicht zur «Selbsterhaltung» bis zu einem gewissen Grad einzig die «Arbeitsunfähigkeit» aufgrund von Gebrechlichkeit, Krankheit, hohem Alter oder Jugendlichkeit. Gebrechliche, Kranke, Alte und Kinder wurden denn auch zur «würdigen Armut» gerechnet.¹⁷¹ Häufig

162 Bei den «lettres de cachet» handelt es sich um Anträge an den französischen König zur Internierung von Familienangehörigen in der Bastille.

163 Farge/Foucault 1989, S. 38.

164 Zur geschlechtsspezifischen Konnotation von «Liederlichkeit» als Abweichung von sexuellen Normen im Rahmen der Armenfürsorge vgl. Hochstrasser 1999; Hüchtker 1999.

165 Der Begriff «Selbsterhaltung» wird u. a. von Johann Jakob Vogt, der einige Zeit als Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg amtierte und ein Werk über das Armenwesen und verschiedene Anstaltstypen verfasste, verwendet. Er nannte die Zwangsarbeitsanstalten «Selbsterhaltungsanstalten», weil ihr Zweck darauf ausgerichtet sei, «die ihr übergebenen Individuen auf dem Wege der bessernden Zucht zur freien Selbsterhaltung zu bringen» (Vogt 1853/54, S. 195).

166 Zehnder 1844, S. 172.

167 Feer 1851, S. 57 und 84 f.

168 Ebd., S. 56 f.

169 Zum Problem der Willensfreiheit vgl. Ludi 1999, S. 195–197; Becker 2002, S. 53–57; zur Willensfreiheit in Zusammenhang mit der Zurechnungsfähigkeit vgl. Gschwend 1996.

170 In Zusammenhang mit der religiösen Begründung der Pflicht zur selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit wurde häufig das Genesis-Wort «Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen» zitiert (Feer 1851, S. 84). Die Pflicht, sich selbst zu erhalten, gehörte zum Bestand der sozialen Verpflichtungen, die naturrechtlich begründet waren (Ewald 1993, S. 67).

171 In diesem Sinne wurden zur Kategorie der «würdigen Armut» gerechnet: «verwaiste, hilflose Kinder», «hilflose Kranke» und «durch Alter und Gebrechlichkeit zur Arbeit untuglich gewordene» Personen (Zehnder 1844, S. 165; vgl. auch ebd., S. 194 und 244).

umfasste diese Kategorie auch Witwen, wobei diese Zuschreibung weniger mit körperlicher «Arbeitsunfähigkeit» als mit spezifischen Geschlechtervorstellungen zu tun hatte.¹⁷² In Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten erfolgte im gemeinnützigen Diskurs jedoch keine geschlechtsspezifische Differenzierung hinsichtlich der Pflicht zur «Selbsterhaltung», da dieser sozialen Verpflichtung sowohl Männer wie auch Frauen grundsätzlich unterworfen waren.¹⁷³

Wer keinen Besitz hatte und «arbeitsscheu» war, dem standen um die Mitte des 19. Jahrhunderts vier Möglichkeiten offen, wie Carl Feer in seinem Referat von 1851 unter Bezugnahme auf eine ihm zugesandte Arbeit ausführte: «1. [...] Resignation bis zum Hungertod; 2. [...] Rekurs an die öffentliche Unterstützung durch Staat und Gemeinde, Spendenguss; 3. [...] Rekurs an die Privatwohlthätigkeit, Bettel; 4. [...] widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums.»¹⁷⁴ Wer sich also nicht selbstständig den Lebensunterhalt sicherte, lebte auf Kosten anderer, so die einfache Folgerung. Diese Art der Existenzsicherung beinhaltete Bettelei und – im noch schlimmeren Fall – Diebstahl, also kriminelles Verhalten. Armut bedeutete aus dieser Perspektive den Vorhof zum Verbrechen und die Bekämpfung der «unwürdigen» Armut einen Beitrag zur Verbrechensprophylaxe.¹⁷⁵

Mit Bettelei verbunden war in der Wahrnehmung bürgerlicher Sozialreformer die Nicht-Sesshaftigkeit, wie aus einer Schilderung bündnerischer Verhältnisse im Referat von Zehnder von 1844 hervorgeht: «Solche, einem unthätigen, liederlichen und meistentheils auch einem moralisch verdorbenen Lebenswandel ergebende Menschen sah man oft schaarenweise bettelnd von Gemeinde zu Gemeinde herumziehen und das reisende Publikum auf ärgerliche Weise belästigen.»¹⁷⁶ Obwohl das Phänomen der Nicht-Sesshaftigkeit in den untersuchten Quellen sonst kaum explizit thematisiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass «Bettel» jeweils die Be-

deutung des «Vagierens», der Nicht-Sesshaftigkeit, miteinschloss. Betteln war ein wichtiger «Baustein einer Ökonomie fahrender Praxis» und damit im Bewusstsein der Zeitgenossen eng mit «Vagantität» verknüpft.¹⁷⁷

Die Armut der «unwürdigen» Armen rührte aber nicht nur daher, dass sie in ihrem Budget auf der «Einkommenseite» keine Eingänge zu verbuchen hatten, weil sie sich – gemäss Meinung der Zeitgenossen – der «Anstrengung», also der Arbeit, verweigerten. Auch auf der «Ausgabenseite» würde die Lebensführung «unwürdiger» Armen nicht stimmen, da sie nicht bereit seien, «Entbehrungen» auf sich zu nehmen und in «Genügsamkeit» zu leben.¹⁷⁸ Damit sind zwei Aussagen umrissen, die in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten immer wieder auftauchten: Erstens, es mangle den Armen an einem rationalen Umgang mit knappen Ressourcen, und zweitens, die Armen würden ihre Bedürfnisse nicht ihren ökonomischen Möglichkeiten anpassen.

Johann Ludwig Sulzberger, der Referent der ThGG im Jahr 1848, führte aus, dass es in den thur-

172 Zehnder 1844, S. 244. – In der Fürsorgepraxis bedeutete allerdings der Wegfall des Beitrages des Ehepartners zum Unterhalt der Familie per se noch nicht die Unterstützung durch die Armenfürsorge und für Witwen auch nicht den Schutz vor dem Vorwurf der «unwürdigen» Armut (Hüchtler 1999, S. 75–81).

173 Erst in Zusammenhang mit der Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten zeigte sich eine deutliche geschlechtsspezifische Konnotation der «selbstverschuldet» Armen (vgl. unten).

174 Feer 1851, S. 57.

175 Wie Ludi 1999, S. 201–208, zeigt, fand der Diskurs über Kriminalitätsursachen bis etwa 1850 im Rahmen der Armenliteratur statt: Armut und Verbrechen liessen sich in der zeitgenössischen Wahrnehmung nicht voneinander trennen; Kriminalität war in der seinerzeitigen Armenkultur, die durch Demoralisation geprägt war, tief verwurzelt.

176 Zehnder 1844, S. 220.

177 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 208–210.

178 Zehnder 1844, S. 172.

gausischen Gemeinden eine grosse Zahl «unwürdiger» Armer gebe, «die, ohne alle Gedanken an Gegenwart & Zukunft, die Zeit vergeuden, das wenige Geld, das sie auftreiben, verprassen [...]».¹⁷⁹ Statt langfristig zu denken und das «wenige Geld» vernünftig einzuteilen, setzten sie dieses für die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ein. Dabei würden sie aber nicht unbedingt lebensnotwendige Güter, sondern Genussmittel oder Luxusgegenstände erwerben. Symbol eines solchen Konsumverhaltens sei das Wirtshaus, in dem «Spiel- & Trunksucht» heimisch seien.¹⁸⁰ Überhaupt gäben sich die «liederlichen» Armen dem übermässigen Alkoholkonsum hin.¹⁸¹ Auch Feer, der Referent der SGG von 1851, sah im «Mangel an Willen, seine Gelüste zu mässigen, und mit seinen Befriedigungsmitteln in Einklang zu bringen», eine Hauptursache der Armut.¹⁸² In den Referaten von Zehnder und Sulzberger war die Rede von «Luxus» und «Genussucht», die zugenommen hätten.¹⁸³

Die Kritik am «Luxus» und an der «Genussucht» der Unterschichten gehörte schon im 18. Jahrhundert zu den Elementen obrigkeitlicher Moralpolitik. Der Umstand, dass nun auch die Untertanen infolge der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch die Heimarbeit Konsumgewohnheiten der herrschenden Schicht adaptieren konnten, stellte in den Augen der Obrigkeit die bestehende Gesellschaftsordnung in Frage.¹⁸⁴ Ähnliche Argumentationen finden sich im gemeinnützigen Diskurs, wenn etwa der von Zehnder zitierte Basler Jurist August La Roche¹⁸⁵ die Zunahme von Luxus und Genussucht als Streben nach Gleichheit unter den Bedingungen einer liberalen Gesellschaftsordnung interpretierte: «Auch drängt das so unverkennbar hervortretende Streben nach Verwischen der Standesunterschiede und nach der Gleichstellung in Sitte und Lebensart die untern Klassen des Volks zur Nachahmung der mittleren und höheren und zur Teilnahme an ihren Genüssen hin.»¹⁸⁶ Die Kritik von Luxus und Genuss-

sucht als Kritik an den emanzipativen Bestrebungen der «untern Klassen» bzw. der «arbeitenden Klassen», wie La Roche auch sagte, war jedoch weniger häufig anzutreffen als die Kritik an der ökonomischen Irrationalität dieses Verhaltens. Gemäss Letzterer zeigten Arme, die ihre Bedürfnisse nicht ihren «erwerbenden Kräften» anpassten, keine Bereitschaft, ökonomische Zwänge zu akzeptieren und ihr Sozialverhalten diesen unterzuordnen.

179 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

180 StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; vgl. Zehnder 1844, S. 168 und 173–176. – Die Thematisierung des Wirtshauses macht auf eine implizite geschlechtsspezifische Konnotation dieses Verhaltens aufmerksam, denn Wirtshäuser waren vornehmlich «Männerorte» (vgl. Beneder 1997).

181 In den 1840er-Jahren provozierte v. a. der Genuss von Branntwein die Kritik bürgerlicher Sozialreformer. Branntwein war in jener Zeit erstmals als Massenprodukt verfügbar und stellte für die «arbeitenden Klassen» einen Bestandteil der Ernährung dar. Die Sozialreformer forderten noch nicht Abstinenz, aber Mässigung im Konsum (Becker 2002, S. 76–86; zur Schweiz vgl. Tanner 1986b).

182 Feer 1851, S. 85. In die Zwangsarbeitsanstalten sollten seiner Ansicht nach denn auch «arbeitsfähige Arme» aufgenommen werden, «die ihre gewohnheitlichen Bedürfnisse nicht auf das natürliche, ihren erwerbenden Kräften angemessene Mass beschränken wollen und daher fremder Wohlthätigkeit anheimfallen» (ebd., S. 95).

183 Zehnder 1844, S. 172; StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

184 Zur obrigkeitlichen Moralpolitik am Beispiel Basels vgl. Simon 1981, S. 81 f. Auch Schmid 1993, S. 135, kommt in ihrer Untersuchung zum Schaffhauser Armenwesen zum Schluss, dass die Klage über die «Verschwendungsucht» der Unterschichten seit dem 18. Jh. zu den Topoi der bürgerlichen Gesellschaft gehörte. Zur Veränderung der Nahrungsgewohnheiten und zur Luxusdiskussion unter dem Einfluss der Protoindustrialisierung vgl. Braun 1960, S. 92–116.

185 August La Roche (1805–1894) war 1832–1840 Zivilgerichtspräsident, 1862–1864 Präsident des Appellationsgerichts in Basel (HBLS 4 [1927], S. 609).

186 Zehnder 1844, S. 173.

Ausserdem wies der «Mangel an Willen, seine Gelüste zu mässigen», nach weit verbreiteter Meinung auf ein grundsätzliches Problem hin, nämlich auf die fehlende Triebkontrolle. Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung als Kontrolle der eigenen Bedürfnisse und Affekte, Gefühle und Triebe, insbesondere der Sinnlichkeit, waren schliesslich zentrale Momente des bürgerlichen Selbstverständnisses und die Voraussetzung für die Integration des Einzelnen in die soziale Ordnung.¹⁸⁷ Dagegen hoben sich die Verhaltensweisen der «selbstverschuldet» Armen ab, die – nach Meinung der bürgerlichen Sozialreformer – ihren unmittelbaren Neigungen und Bedürfnissen nachgingen, ohne sich um deren Sozialverträglichkeit zu kümmern. In diesem Sinne wurde auch die Zeugung unehelicher Kinder interpretiert, für deren Unterhalt später die Armenfürsorge in Anspruch genommen werden musste.

Das deviante Verhalten der «unwürdigen» Armen manifestierte sich nicht zuletzt auch in einer verantwortungslosen Haltung gegenüber der Familie – in der Vernachlässigung elterlicher Unterstützungspflichten. Wie in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten konstatiert wurde, gab es eine grosse Zahl Eltern, die ihre Kinder verliessen oder nicht ausreichend versorgten, so dass die Gemeinden einspringen mussten. Dies galt sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder.¹⁸⁸ Auffallend ist, dass der Vorwurf der Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten in erster Linie an Väter gerichtet war. Dies zeigt sich beispielsweise darin, wie im Fach «Armenwesen» anlässlich der Jahresversammlung von 1844 die zu beantwortende Frage der SGG ausgeschrieben wurde: «[...] wie ist insbesondere gegen Familienväter einzuschreiten, die durch Liederlichkeit oder Müssiggang ihre Familie aller Hülfsmittel zum Lebensunterhalt berauben und sie der öffentlichen Unterstützung anheim fallen lassen, während sie bei Fleiss und Sparsamkeit im Stande wären, dieselben ganz oder theilweise zu ernähren».¹⁸⁹

Dass Männer für die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten verantwortlich gemacht wurden, entsprach zeitgenössischen Geschlechtervorstellungen, denn durch die Lösung aus ständischen Abhängigkeiten traten die Männer als Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältnis zum Staat. Die Frauen hingegen verblieben auch in der liberalen Gesellschaftsordnung in einem ständischen Abhängigkeitsstatus von ihren Familien.¹⁹⁰ Ihr Verhältnis zum Staat war ein indirektes, über die Familie vermitteltes: Oberhaupt der Familie war der Mann, der rechtlich dazu verpflichtet war, Unterhalt für die Familie zu leisten und der im Verarmungsfall die Unterstützungsansprüche der Familie gegenüber dem Staat zu vertreten hatte. Diese Orientierung am Vertretungsanspruch des Familienoberhauptes gegenüber dem Staat und an seiner rechtlich festgelegten Unterhaltspflicht für die Familie erklärt die Konzentration bürgerlicher Sozialreformer auf die «Hausväter» bzw. «Familienväter», wenn es um das Problem der Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten ging.

Allerdings war diese Zuweisung nicht ausschliesslich, denn es gibt Indizien dafür, dass mitunter auch Frauen für die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten verantwortlich gemacht wurden. Dies zeigt sich etwa in folgender Formulierung: «Die Maassregel der Versetzung in ein Arbeitshaus wird insbesondere ihre Anwendung finden bei liederlichen Vätern, mitunter auch Müttern, welche aus Trägheit und Leichtsinne ihre Kinder [...] dem Armengut zur Last fallen lassen».¹⁹¹ Eine Situation, in der die Mütter für

187 Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung gehörten zusammen mit dem Gehorsam zu den wichtigsten bürgerlichen Erziehungsprinzipien (Tanner 1995, S. 244).

188 Zehnder 1844, S. 167; vgl. auch StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; Feer 1851, S. 60.

189 Verhandlungen SGG 1844, S. 8 f.

190 Mesmer 1988, S. 9.

191 Zehnder 1844, S. 203.

das Problem der Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten haftbar gemacht wurden, war Illegitimität. Fiel bei unehelichen Kindern der Vater als Versorger aus, weil er nicht eruiert werden konnte oder weil eine entsprechende Vaterschaftsklage scheiterte, so waren die Mütter für den Unterhalt verantwortlich.¹⁹² Nahmen sie diese Verpflichtung nicht wahr, so galten auch sie als «arbeitsscheu» und «liederlich».

Die mangelnde Versorgung von abhängigen Familienmitgliedern wurde in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten immer auf den fehlenden Willen der Verantwortlichen zurückgeführt: Die «liederlichen» Väter oder Mütter arbeiteten unregelmässig, sie führten ihre knappen Ressourcen falschen Zwecken – vorzugsweise dem Alkoholkonsum – zu und liessen stattdessen ihre Kinder darben, so dass schliesslich die öffentliche Hand für Letztere sorgen musste. Einen strukturellen Zusammenhang zwischen sozialer Not und Kindesvernachlässigung sahen die bürgerlichen Sozialreformer der SGG und der ThGG nicht. Ebenso wenig brachten sie Verständnis für das Arbeits- und Konsumverhalten der proletarischen Bevölkerungsschichten auf. Dieses beruhte zum einen auf der Beharrungskraft einer Ökonomie, in der konsum- und bedürfnisorientierte Produktionsziele vorherrschten.¹⁹³ Zum anderen waren aber nicht nur Einstellungen und Haltungen ein Hinderungsgrund, um bürgerliche Vorstellungen bezüglich eines umsichtigen Umgangs mit den Ressourcen zu verwirklichen, sondern auch der ohnehin schmale Existenzspielraum, der kaum mehr Einsparungen in der Lebensführung proletarischer Schichten erlaubte.¹⁹⁴

Die Bedeutungen «selbstverschuldeter» Armut, wie sie in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs produziert wurden, stellten eine Kritik am Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten sowie an der Einstellung zur Familie in den «arbeitenden Klassen» dar. Gemessen an bürgerlichen Werten und Normen wie Fleiss, Leistungsbereitschaft, rationaler Lebensplanung, Selbstständigkeit

und Wertschätzung der Familie, und gemessen an kapitalistischen Grundsätzen wie der Profitmaximierung und der grösstmöglichen kommerziellen Verwertung der Arbeitskraft waren die Verhaltensweisen der «selbstverschuldeten» Armen deviant.¹⁹⁵ In diesem Sinne ist Giovanna Procacci zuzustimmen, die am Beispiel des sozialpolitischen Diskurses über den «Pauperismus» in Frankreich zum Schluss kam, die Bedeutung des Begriffes «Pauperismus» liege «in indicating a series of different forms of conduct, namely those which are not amenable to the project of socialization which is being elaborated».¹⁹⁶

Verhaltensweisen wie «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» stellten dabei Indikatoren für ein tiefer liegendes Problem dar, denn der «Pauperismus» wurde im gemeinnützigen Diskurs als eine «moralische Seuche»¹⁹⁷ verstanden: Nicht nur die konkrete Handlung, sondern die sich darin äussernde moralische Verfassung einzelner Individuen bzw. einer ganzen «Klasse»¹⁹⁸ der Bevölkerung erschien den Sozial-

192 Zur Illegitimität im 19. Jh. in der Schweiz vgl. Sutter 1995.

193 Diese Ökonomie, die nicht von kontinuierlicher Arbeitsdisziplin und grösstmöglicher kommerzieller Verwertung der Arbeitskraft geprägt war, bezeichnete Thompson 1971 als «moral economy». Zur Logik des Arbeits- und Konsumverhaltens der protoindustriellen Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden vgl. Tanner 1982, S. 292–298. Vgl. ausserdem Braun 1960; Medick 1977a.

194 Tanner 1982, S. 297.

195 Zu den bürgerlichen Werten vgl. Frey 1997; Döcker 1994; Trefzer 1989, Münch 1984; zur Aneignung dieser Werte vgl. Hettling/Hoffman 2000.

196 Procacci 1993, S. 160. – Ähnlich auch Ludi 1999, S. 413, für die Schweiz.

197 Feer 1851, S. 54; andere Krankheitsmetaphern finden sich in StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848. – Vgl. zu den Krankheitsmetaphern auch Ludi 1999, S. 349–354.

198 Die bürgerlichen Sozialreformer sprachen von verschiedenen «Klassen» von Armen. Ihre Terminologie bezog sich dabei nicht auf eine materielle Klassenlage, sondern war eher im Sinne von «Gruppe» gemeint (zur Begriffsgeschichte von «Klasse» vgl. Walther 1990).

reformern problematisch, fehlten diesen Individuen doch Einsichten und Werthaltungen, die sie zu einem verantwortungsvollen und vernünftigen Umgang mit den Freiheiten der bürgerlichen Gesellschaft befähigten. Diese Einschätzung zeigt sich etwa in der Aussage von Heinrich Feer, wenn er meint, die Armen hätten durch ihre «Lebensart und Aufführung» bewiesen, «dass sie eines freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien».¹⁹⁹

Diese Ausführungen zur Bedeutung von «selbstverschuldeter» Armut im gemeinnützigen Diskurs zeigen auf, dass es in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten um das Problem arbeitsfähiger Armut ging. Es lag die Beobachtung zugrunde, dass es eine Vielzahl von Menschen gab, die aufgrund ihres Alters und ihrer körperlichen Verfassung in der Lage waren zu arbeiten, die aber dennoch ihre Existenz nicht selbstständig sichern konnten. In der Deutung bürgerlicher Sozialreformer handelte es sich dabei einerseits um eine neue Erscheinung, weil sie sich in einem bis dahin nicht gekannten Ausmass zeigte, andererseits waren aber die Kategorien, in denen die Sozialreformer dieses Problem wahrnahmen und deuteten, traditionell, wenn sie etwa den «Bettel» oder die «Vagantität» als Ausfluss «selbstverschuldeter» Armut anprangerten. Die Moralisierung von Armut, die sich in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten aufzeigen lässt, blendete wirtschaftliche, soziale und politische Ursachen des Phänomens der arbeitsfähigen Armut weitgehend aus. Armut war in diesem Sinne kein soziales Übel, sondern eine moralische Disposition und eine individuelle Verhaltensweise. Armut hatte in dieser Perspektive zwar keine sozialen Ursachen, wohl aber soziale Folgen: Das individuelle Verhalten von «Armen» zeigte – gerade wegen seines massenhaften Auftretens – Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, und die wurden im gemeinnützigen Diskurs denn auch ausführlich thematisiert.

2.2 «Selbstverschuldete Armut» als Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft

Das Verhalten der «selbstverschuldeten» Armen bedeute nicht nur für ihre Familien eine Last, wie Johann Ludwig Sulzberger ausführte, sondern auch «für ihre Gemeinde eine Quelle der grössten Verlegenheit & für den Staat und seine soziale Ordnung eine stets Gefahr drohende & immer verderblicher wirkende Macht».²⁰⁰ Auffallend ist, dass die Begriffe «Staat» und «bürgerliche Gesellschaft» in den Ausführungen Sulzbergers fast synonym verwendet wurden. Was den Staat bedrohte, stellte auch die bürgerliche Gesellschaft in Frage, denn der Staat war gemäss Sulzberger nichts anderes als das Produkt der Vergesellschaftung der Bürger.²⁰¹ Welcher Art waren nun aber die Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft, die im gemeinnützigen Diskurs mit «selbstverschuldeten» Armen assoziiert wurden? Als Gefahr thematisiert wurde zum einen – wie bereits erwähnt – die Kriminalität: Wenn die «unwürdigen» Armen ihrer Pflicht zur «Selbsterhaltung» nicht durch Erwerbsarbeit nachkamen, war der Weg in die Kriminalität in den Augen bürgerlicher Sozialreformer nahe liegend. Diese Aussage lässt sich etwa in der Abhandlung von Zehnder aus dem Jahr 1844 finden, nämlich wenn er schreibt, dass «jeder Arme, d. h. ohne Arbeit sich zu erhalten Unvermögende, der arbeiten kann, aber nicht will, als ein Feind der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Ruhe und der Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger zu betrachten ist, als ein solcher, der, wenn er noch kein wirklicher Verbrecher ist, jeden Augenblick in Versuchung ist, es zu werden, und es nur zu oft auch wird.»²⁰² Abweichendes Verhalten

199 Feer zit. nach Zehnder 1844, S. 213.

200 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

201 Zum Verhältnis von Staat und bürgerlicher Gesellschaft in der Schweiz vgl. Hettling 1998.

202 Zehnder 1844, S. 180.

stellte nicht erst in Form der Kriminalität eine Bedrohung für die bestehende soziale Ordnung dar – die Verweigerung der Existenzsicherung durch Arbeit an und für sich bedeutete eine Herausforderung, da dieses Verhalten gemäss der dargelegten Logik fast zwangsläufig zu Kriminalität führen musste. Dabei richtete sich das befürchtete kriminelle Verhalten dieser «gefährlichen» Individuen vor allem gegen das private Eigentum, das in der liberalen Staats- und Gesellschaftstheorie zentralen Stellenwert besass und durch die Rechtsordnung geschützt wurde.²⁰³

Eine Gefahr bedeutete das Verhalten der «selbstverschuldet» Armen aber auch für die Gemeinden, weil die Armen aus Gemeindesicht mit den kommunalen Sicherungsvorrichtungen gegen Armut Missbrauch trieben²⁰⁴: Zum einen würden sie die knappen finanziellen Mittel denjenigen Bedürftigen entziehen, die wirklich Unterstützung brauchten, weil diesen die körperlichen Voraussetzungen zur Existenzsicherung durch Arbeit fehlten. Zum andern würden sie damit auch den sozialen Frieden in der bürgerlichen Gesellschaft gefährden. Letzteres war eine Aussage, die im gemeinnützigen Diskurs regelmässig auftauchte, wenn es um die Gefährdung der Gesellschaft durch «unwürdige» Arme ging. Feer zum Beispiel hielt in seiner Abhandlung von 1851 fest, dass der Umstand, dass der «leichtfertige, träge Arme» Unterstützung «aus den Ersparnissen des fleissigen Mitbürgers» verlangen könne, ohne dass dieser «den Armen zur Bethätigung seiner Kräfte und zur Beschränkung seiner Bedürfnisse auf das Nothwendigste zu zwingen» vermöge, «eine grellere Trennung der beiden bürgerlichen Hauptklassen, der besitzenden und der entbehrenden», hervorgerufen habe.²⁰⁵

Sowohl Feer als auch andere Autoren bzw. Diskussionsteilnehmer argumentierten vor dem Hintergrund der Armengesetzgebung. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten verschiedene Kantone Armengesetze erlassen.²⁰⁶ Von liberaler Seite war die

Kritik an diesen Kodifikationen sehr ausgeprägt. Die Tatsache, dass dadurch den Armen ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zugestanden wurde, widersprach den liberalen Prinzipien fundamental, obwohl selbst diese Prinzipien eine Verpflichtung der «Reichen» zur Wohltätigkeit vorsahen – allerdings eine Verpflichtung, die ausschliesslich moralischer Natur war.²⁰⁷ Die Armengesetzgebung habe das Gleichgewicht zwischen der Verantwortung der Armen zur selbstständigen Existenzsicherung und der moralischen Verantwortung der «Reichen» zur Wohltätigkeit zerstört, lautete das Argument, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts im gemeinnützigen Diskurs oft vorgetragen wurde: «Diese gesetzliche Armenpflege bewirkt, dass zwischen dem Armen und dem Reichen eine Art feindselige Stimmung entsteht. Der Arme betrachtet den Reichen als seinen Schuldner, und fordert mit Ungestüm als Recht die Unterstützung, die ihm nie gross genug ist. Der Reiche betrachtet den Armen als seinen Feind, der ihm einen Theil seines Vermögens entreissen will und sein Eigenthum und seine Existenz bedroht. Er sieht nie genug Strenge angewendet gegen die unbescheidenen Forderungen der Armen.»²⁰⁸ Während also Feer die Ursache dieser feindseligen Stimmung in der gesetzlichen Verankerung der Unterstützungspflicht sah, gab es andere Liberale, die das Problem nicht in der Armengesetzgebung als solcher, sondern in der laschen Anwendung der darin verankerten Unterstützungsgrundsätze orteten.²⁰⁹ Gemeinsam war ihnen freilich die Diagnose, dass ein Missbrauch der Fürsorge durch

203 Der Prototyp des Verbrechers war im kriminologischen Diskurs jener Zeit der «Gauner», der Eigentumskriminalität beging (Becker 2002, S. 177–254).

204 Zehnder 1844, S. 165–168.

205 Feer 1851, S. 83.

206 Vgl. den Überblick bei Niederer 1878.

207 Ewald 1993, S. 68–79.

208 Zehnder 1844, S. 233.

209 So z. B. ebd., S. 165 f., wo Zehnder für eine strengere Anwendung der Gesetze plädiert.

die «Armen» stattfinde, was wiederum den Unmut der «Reichen» provoziere. Diese Konfliktlinie hatte in der Wahrnehmung der bürgerlichen Sozialreformer das Potenzial, die Verwirklichung einer alle Gesellschaftsschichten integrierenden und friedensstiftenden bürgerlichen Gesellschaft zu verunmöglichen.

Das Argument der Gefährdung des sozialen Friedens bekam vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse der späten 1840er-Jahre noch zusätzliches Gewicht. Die Gefährdung des sozialen Friedens wurde im gemeinnützigen Diskurs nämlich mit «Kommunismus» assoziiert. So forderte Feer, der «Trennung der beiden bürgerlichen Hauptklassen» entgegenzuwirken, da sonst «die bürgerliche Gesellschaft den rohen Händen des alle Civilisation zermalmenden Kommunismus» ausgeliefert werde.²¹⁰ Auch Johann Jakob Heidegger und Johann Ludwig Sulzberger argumentierten in ihren Abhandlungen, die sie im Mai 1848 der ThGG unterbreiteten, in diesem Sinne.²¹¹ Sulzberger äusserte sich ausserdem mit Genugtuung über das Scheitern eines Projekts, das «ein Hauptkämpfer der theorethisch-socialistischen (!) Welt» erst kürzlich ergriffen habe, das aber «einen praktisch so unbefriedigenden Erfolg gehabt» habe.²¹² Er spielte hier vermutlich auf die Ereignisse in Frankreich an. Dort verkündete die provisorische Regierung, der auch der Sozialist Louis Blanc angehörte, im Februar 1848 auf Druck der Strasse neben dem allgemeinen Wahlrecht auch das Recht auf Arbeit; die Regierung verpflichtete sich, «allen Bürgern Arbeit zu gewähren», und es wurden «Nationalwerkstätten» für Arbeitslose eingerichtet.²¹³ Gemäss dem französischen Soziologen Robert Castel ist die Forderung nach einem Recht auf Arbeit zwar nur von einer kleinen Arbeiterelite und sozialistischen Theoretikern wie Blanc vertreten worden; sie habe für die Gesamtheit der Arbeiter aber grosse Bedeutung gehabt, weil mit ihr die liberale Kopplung von Armut und Arbeit politisiert worden sei. Dieser liberalen Kopplung von Armut und Arbeit war die Vorstellung eigen, dass

allein individuelles Fehlverhalten – also fehlender Arbeitswille – für Armut verantwortlich sei, dass aber umgekehrt der Wille zur Arbeit aus der Armut herausführe. Durch die Forderung nach einem Recht auf Arbeit ist gemäss Castel der Umstand, dass nicht alle Menschen, die arbeiten wollten, auch die Möglichkeit dazu fanden, zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung geworden. Weil die nach allgemeinem Wahlrecht gewählte Nationalversammlung, in der die Sozialisten nur eine Minderheit stellten, durch die Gewährung eines Recht auf Arbeit eine grundlegende Umwälzung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft sowie die Vergesellschaftung des industriellen Eigentums befürchtete, machte sie dieses Zugeständnis der provisorischen Regierung wieder rückgängig und liess die «Nationalwerkstätten» auflösen. Aber die Tatsache, dass die Pariser Arbeiterschaft von der öffentlichen Bühne Besitz ergriffen und der Regierung zunächst ihre Forderung aufgezwungen hatte, ist nach Castel von Seiten des Bürgertums als ein «erschreckender Warnschuss vor den Bug aller vorausgegangenen Strategien zur Pazifizierung der Gesellschaft»²¹⁴ verstanden worden. Und genauso war es im Thurgau: Als Sulzberger im Mai 1848 vor der ThGG referierte, zeichnete sich in Frankreich die Niederlage derjenigen, die ein Recht auf Arbeit forderten, zwar bereits ab. Nichtsdestotrotz war

210 Feer 1851, S. 88.

211 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; StATG 8'903'0, 1/13: Verhandlungen, Kreuzlingen, 2. Oktober 1848: Protokoll.

212 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

213 Dekret der provisorischen Regierung vom 25. Februar 1848, zit. nach Castel 2000, S. 238. – Für die folgenden Ausführungen vgl. Castel 2000, S. 237–241. Zum Recht auf Arbeit und zu den in diesem Zusammenhang errichteten «Nationalwerkstätten» vgl. auch Donzelot 1984 und Procacci 1993.

214 Castel 2000, S. 237.

für Sulzberger gerade der Umstand, dass ein «Hauptkämpfer der theorethisch-sozialistischen Welt» auf politischer Ebene sich Gehör hatte verschaffen können, Grund dafür, etwas gegen die Armut zu unternehmen, denn im gemeinnützigen Diskurs schürten die Begriffe «Sozialismus» und «Kommunismus» die Angst derjenigen gesellschaftlichen Elite, die sich als einzige dazu in der Lage sah, gesellschaftlichen Wohlstand herbeizuführen, Thematisierungs-, Deutungs- und Handlungskompetenz zu verlieren. Ganz in diesem Sinne sprach Sulzberger, wenn er mit Verweis auf Frankreich formulierte, dass «nur kritisch regierende, wenn auch noch so geistreiche Grössen» nicht befähigt seien, gesellschaftlichen Wohlstand herbeizuführen; dazu benötige es «Kräfte & Leute [...], die nicht bloss das Nichtige des Nichtigen, sondern auch das Positive des Positiven darzustellen, die wahrhaft eingreifend zu verstehen, aufzufassen & in Wahrheit zu schaffen wissen.»²¹⁵ Diese Kräfte sah er in der ThGG versammelt, denn er forderte die Mitglieder auf, sich vor dem Hintergrund der revolutionären Ereignisse einerseits noch intensiver der Produktion von Wissen über Armut zu widmen, andererseits aber auch praktische Lösungen für die zunehmende Verarmung voranzutreiben.²¹⁶ Dieser Aufforderung kamen die Mitglieder nach, indem sie die Errichtung der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt in Angriff nahmen. Die Gründung der Anstalt kann vor diesem Hintergrund als institutionelle Befestigung einer diskursiven Grenzziehung gegenüber einer anderen, neuen Problematisierung von Armut verstanden werden, die mit dem Begriff «Kommunismus» assoziiert wurde. In dieser neuen Problematisierung von Armut stellte Arbeit nicht mehr die Lösung des Armutsproblems dar, sondern sie brachte neue Armut hervor. Ihre Ursachen waren in dieser Perspektive nicht individuell-moralischer, sondern strukturell-ökonomischer und politischer Natur. Die «kommunistische» Problematisierung von Armut bedeutete eine diskursive Verschiebung des Fokus vom individuellen

Fehlverhalten der Armen auf die ökonomischen Bedingungen und die Verteilung von Besitz innerhalb der Gesellschaft. Die Zwangsarbeitsanstalt hingegen stellte die Materialisierung einer Problematisierung von Armut dar, die nicht an die Fundamente der bürgerlichen Gesellschaftsordnung rührte, da sie die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft allein auf den unterschiedlichen Gebrauch der individuellen Freiheit und nicht auf Produktions- und Machtverhältnisse zurückführte. Die Institution Zwangsarbeitsanstalt manifestierte folglich die liberale Verknüpfung von Arbeit und Armut in einer Phase, in der sich neue Rationalitäten im Umgang mit Armut abzeichneten, die dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewannen.²¹⁷

Obwohl die Begriffe «Kommunismus» und «Sozialismus» zum Repertoire der Sozialreformer in der ThGG und in der SGG gehörten, bedeutete das nicht, dass sie in der Diskussion über Zwangsarbeitsanstalten eine «language of class» sprachen, um das Objekt ihres erzieherischen Eingriffs zu beschreiben. Sie benutzten zur Charakterisierung gesellschaftlicher Konfliktlinien, welche die bürgerliche Gesellschaft gefährdeten, meistens die traditionellen Begriffe «Arme» und «Reiche», nur vereinzelt sprachen sie von den «arbeitenden Klassen» oder vom «Proletariat».²¹⁸ Feer verwies 1851 denn auch auf das «Prole-

215 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

216 Zur Freisetzung sozialreformerischen Engagements in bürgerlichen Kreisen in Zusammenhang mit dem «Pauperismus» und den politischen Umwälzungen von 1848 vgl. Reulecke 1981.

217 Zur neuen Rationalität des Umgangs mit Armut vgl. Proccacci 1994; Castel 2000, S. 236–282; für die Schweiz Studer 1998.

218 Zehnder 1844, S. 172; Feer 1851, S. 71. – Der Gebrauch der Begriffe «Arme» und «Reiche» verweist darauf, dass die «language of class» die alte «language of orders, ranks, sorts and degrees» noch nicht ersetzt hatte (vgl. Jütte 1994, S. 8); zur «language of class» vgl. Jones 1983.

tariat» als eine Erscheinung, die sich «mehr in andern Ländern, deren grosse Städte namentlich einen fruchtbaren Heerd für dessen Entwicklung darbieten», zeige.²¹⁹ Die Schweiz sah er davon weniger betroffen, weil republikanische Verfassungen, eine breite Streuung des Grundbesitzes, einfache Sitten und religiöser Sinn das Auftauchen des Proletariats verhindert hätten.

2.3 Erziehung zur Arbeit durch Arbeit

Die Moralisierung von Armut war nicht nur «Diagnose-Instrument»²²⁰, sondern lieferte auch den Ansatzpunkt für die Bekämpfung des Phänomens. Die Devianz «selbstverschuldet» Armer machte sich an ihrem Verhalten fest. Dieses war jedoch wie erwähnt bloss Indikator eines grundlegenden Problems: Das abweichende Verhalten liess – gemessen an bürgerlichen Werten – auf defizitäre sittliche-moralische Handlungsleitlinien der Armen schliessen. Eine nachhaltige Lösung des Armutsproblems konnte sich deshalb nicht auf die Repression des unerwünschten Verhaltens beschränken, sondern sie war nur über einen erzieherischen Eingriff an den betreffenden Individuen zu erreichen. Es mussten den «Armen» Werte und Normen vermittelt und deren Internalisierung bewirkt werden, um ihnen eine produktive und sozial integrative Lebensführung zu ermöglichen. Auf dieser Überlegung fusste die Idee der Zwangsarbeitsanstalt, die als Anstalt zur «Besserung» der moralischen Disposition der Eingewiesenen konzipiert wurde. Sie war in diesem Sinne ein Instrument der Prävention.

Das Konzept der «Besserung» knüpfte an die Vorstellung der Verbesserungsfähigkeit des Menschen an. Die «*faculté de se perfectionner*» kann als Grundlage des anthropologisch-moralphilosophischen und pädagogischen Diskurses der Moderne seit dem 18. Jahrhundert bezeichnet werden.²²¹ In

der aufgeklärten Anthropologie war der Mensch zur «Verbesserung» fähig, und diese «Bildbarkeit des Menschen» lag im Konzept einer bürgerlichen Gesellschaft nicht nur im Interesse des einzelnen Menschen, sondern auch im Interesse der Gesellschaft.²²² Die bürgerliche Gesellschaft war im Zeitalter der Aufklärung nicht eine Realität, sondern ein Projekt, an dessen Verwirklichung gearbeitet werden musste. Diese Arbeit war an die Bildung des einzelnen Menschen gebunden, das heisst an die freiwillige Integration von moralisch-sittlichen Imperativen in den individuellen Lebensentwurf.²²³

Wenn von Bildung und der Bildungsfähigkeit des Menschen gesprochen wurde, so gilt es zu beachten, dass der Begriff «Bildung» Mitte des 18. Jahrhunderts einerseits die Bedeutung der «praktischen Tätigkeit der Erziehung und des menschlichen Erziehers in ihren unterschiedlichen anthropologischen Ansätzen, Methoden und Zielsetzungen», andererseits aber auch die Bedeutung der «Aktivität der Selbstbildung, der Entwicklung des Individuums von innen heraus», enthielt.²²⁴ Im Bürgertum kam dieser zweiten Vorstellung von «Bildung» eine grosse Bedeutung zu. Der sich um 1800 herausbildende bürgerliche Wertehorizont war «im Kern auf die Bildung

219 Feer 1851, S. 71.

220 Lemke 1997, S. 201.

221 Herrmann 1993, S. 88. Die Formulierung «*faculté de se perfectionner*» verwendete Jean-Jacques Rousseau in seinem «*Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*», um den Unterschied zwischen Mensch und Tier zu beschreiben.

222 Vierhaus 1991, S. 63.

223 Wie Hull 1996, S. 201, es ausdrückt, existierte die «*civil society in practice*», d. h. es gab Menschen – vorwiegend Männer –, die in Sozietäten und andern institutionellen Zusammenhängen die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktizierten. Die Verwirklichung der bürgerlichen Gesellschaft war aber ein Projekt, das wie gesagt noch nicht abgeschlossen war (vgl. auch Niethammer 1990).

224 Vierhaus 1972, S. 511. – Zur Entwicklung des Bildungsbegriffes im 18. Jh. vgl. Lichtenstein 1982.

des Selbst, der «Persönlichkeit» ausgerichtet», wie Manfred Hettling und Stefan-Ludwig Hoffmann in der Einleitung zu den von ihnen herausgegebenen Studien zum «bürgerlichen Wertehimmel» ausführen.²²⁵ Dieser Umstand äusserte sich in einem mitunter lebenslangen Aneignungsprozess von Werten, der auch als Selbsterziehungsprozess beschrieben werden kann, das heisst als Bemühen um ständige Kontrolle und Verbesserung der eigenen Lebensführung.²²⁶

Der andere Bedeutungsaspekt von «Bildung» – das Erziehen im Sinne eines zweckgerichteten Tuns an anderen und für andere – war Gegenstand aufklärerischer Pädagogik. Johann Heinrich Pestalozzi, Philipp Emanuel von Fellenberg und Johann Jakob Wehrli, die zu den bekanntesten Schweizer Pädagogen des ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehören, beschäftigten sich unter anderem eingehend mit einer schichtspezifischen Erziehung, nämlich derjenigen von Kindern aus armen Familien. Sie gründeten und führten Armenerziehungsschulen, deren Zielsetzung in der Befähigung von Kindern aus unteren sozialen Schichten zu einer selbstständigen Existenzsicherung lag.²²⁷ Pestalozzi formulierte es so: «Der Arme ist mehrenteils arm, weil er zur Erwerbung seiner Bedürfnisse nicht auferzogen ist; man sollte hier die Quelle stopfen.»²²⁸ Diese Erkenntnis bildete das Leitmotiv pestalozzischer Armenerziehung, wurde aber auch von Wehrli und von Fellenberg geteilt.

Grossen Stellenwert bei der pädagogischen Transformation der Kinder nahmen Arbeit und Arbeitserziehung ein: Es ging dabei nicht ausschliesslich um die Vermittlung bestimmter technischer Fähigkeiten oder instrumentellen Wissens, sondern Arbeitserziehung zielte auch auf die Vermittlung spezifischer Einstellungen gegenüber Arbeit und Leistung.²²⁹ Durch Anleitung eines Erziehers sollten Kinder dazu gebracht werden, moralisch-sittliche Imperative wie die Verpflichtung zur selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit in ihren Lebensentwurf zu integrieren,

um nach Abschluss des angeleiteten Erziehungsprozesses zur Selbsterziehung fähig zu sein.

Im Konzept der Zwangsarbeitsanstalten wurde die Idee der Erziehung von armen Kindern auf erwachsene Menschen übertragen, wenn von der «Besserung»²³⁰ der eingewiesenen Personen die Rede war. Ausgehend von der Idee der Perfektibilität des Menschen und der Vorstellung, dass «unwürdige» Arme unter entsprechenden Rahmenbedingungen zu anderen Verhaltensweisen und anderen Einstellungen erzogen werden können, umschrieben die Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten die konkreten Wirkungsweisen dieser Institution folgendermassen: Erstens gehe es um die «Weckung thätigen Fleisses und Arbeitsamkeit», zweitens um die «Bekämpfung sinnlicher Gelüste und Gewöhnung an bescheidene Verhältnisse» und drittens um eine Hinführung zu «christlich moralischer Gesinnung».²³¹ Die

225 Hettling/Hoffmann 2000, S. 14.

226 Aufzeigen lässt sich dieses Bemühen etwa am Beispiel Johann Konrad Eschers von der Linth (vgl. Speich 2003).

227 Philipp Emanuel von Fellenberg richtete auf seinem Schösschen Hofwil bei Münchenbuchsee BE ein Mustergut mit speziellen Bildungsanstalten für die Erziehung der Angehörigen aller Stände ein. Das Zusammenleben in der so genannten «Erziehungsrepublik» sollte die gegenseitige Entfremdung der Volksschichten überwinden helfen. In der dortigen «Wehrlichschule» wurden Kinder aus unteren sozialen Schichten unterrichtet. – Zu von Fellenberg vgl. Guggisberg 1953a; Guggisberg 1953b; zu Pestalozzi Stadler 1988; Stadler 1993; zu Wehrli Pupikofer 1957; zur Heimerziehung von Kindern in der Schweiz Chemlik 1984.

228 Zit. nach Stadler 1988, S. 156.

229 Der Tugendkatalog der Erziehungsreformer enthielt daneben auch Sparsamkeit, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe (Herrmann 1981, S. 200).

230 Feer 1851, S. 90–92; StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847; StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848; Zehnder 1844, S. 210. – Zur Funktion dieses Begriffs im Kontext des Gefängnisreformdiskurses vgl. Nutz 2001.

231 Feer 1851, S. 98.

Umsetzung dieser Postulate in ein Anstaltskonzept beinhaltete die Forderung nach einem von Arbeit ausgefüllten, streng reglementierten Alltag der eingewiesenen Personen. Dabei war die Form der Beschäftigung – also agrarische, handwerkliche oder sogar industrielle Tätigkeit, für Frauen auch hauswirtschaftliche Arbeit – weniger wichtig als die Regelmässigkeit derselben. Nicht was, sondern dass und wie gearbeitet wurde, stand in der Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im Vordergrund. Die Internierten sollten stets beschäftigt sein, «Müssiggang» durfte auch innerhalb der Anstalt nicht geduldet werden. Der Tagesablauf sollte strukturiert sein, so dass Arbeit und Essens-, Ruhe- und Gebetszeiten streng voneinander geschieden waren.²³² Nicht das Produkt der Arbeit als solches – der ökonomische Ertrag – stand im Vordergrund, sondern die Wirkung, die das Ausführen einer Arbeit in einem geordneten Umfeld auf die Gesinnung des Arbeitenden entfaltete. Ganz in diesem Sinne zitierte Zehnder in seinem Referat den Basler Juristen August La Roche, der meinte: «Arbeit ist das beste Korrektionsmittel»²³³ – ein Ausspruch, der vom «tiefen Glauben an die moralische Aufrüstung durch Arbeit»²³⁴ zeugt, die den gemeinnützigen Diskurs prägte.

Was an «moralischer Besserung» durch Arbeit allein nicht erreicht wurde, musste durch «Belehrung, Ermunterung und Beispiel» ergänzt werden.²³⁵ Eine herausragende Stellung kam in dieser Hinsicht dem «Hausvater», dem Direktor der Zwangsarbeitsanstalt, zu. Orientiert an den Prinzipien der Armenerziehung von Kindern spielte dieser auch im erzieherischen Prozess der Überführung von Erwachsenen aus dem «Zustand der Armuth zu dem Zustand von äusserer Unabhängigkeit» eine entscheidende Rolle. Feer meinte dazu: «Die Hauptsache, die Seele des Ganzen, [...] ist der Direktor [...]. Er soll nicht nur ein allgemein gebildeter, verständiger und rechtlicher Mann sein, ausgerüstet mit der für seine Aufgabe so nöthigen Menschenkenntnis, sondern er muss bereit

sein, der wichtigen Anstalt, die seiner Fürsorge anvertraut wird, alle seine Kräfte nicht aus Rücksicht auf allfällige ökonomische Vortheile seiner Stelle, sondern aus wahrer lebendiger christlicher Liebe zu widmen.»²³⁶ Die «christliche Liebe» sollte das Verhältnis zwischen Direktor und Internierten bestimmen, daneben waren aber auch die konkrete Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte durch Morgen- und Abendandachten sowie der regelmässige Besuch des Gottesdienstes wichtige Pfeiler des pädagogischen Prozesses. Unterstützt wurde der «Hausvater» in der Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte vom Pfarrer.²³⁷ Folgerichtig wurde denn auch immer wieder die dem Benediktinerorden zugeschriebene Regel «Bete und arbeite» angeführt, wenn es galt, das Erziehungskonzept der Zwangsarbeitsanstalten zu umschreiben.²³⁸ Die starke Betonung der Religion im Erziehungskonzept lässt sich einerseits auf die im gemeinnützigen Diskurs ausgeprägten christlichen Residuen in der Konstruktion devianten Verhaltens zurückführen: Wenn sittliche Devianz mit «Unglaube» konnotiert war,²³⁹ dann war

232 Zehnder 1844, S. 202.

233 Ebd., S. 206.

234 Tuggener 2002, S. 12.

235 Zehnder 1844, S. 203.

236 Feer 1851, S. 97; ähnlich ebd., S. 64: «Zur Leitung einer solchen Anstalt [= Zwangsarbeitsanstalt] reiche somit die Wissenschaftlichkeit nicht hin, die Hauptsache bleibe, dass die moralische Kraft und Gehalt des Hausvaters auf christliche Grundsätze, auf christliche Liebe gegründet sei.» – Zur Stellung des Anstaltsleiters in der Armenerziehung von Kindern vgl. Chemlik 1984, S. 74.

237 Feer 1851, S. 97.

238 Vgl. z. B. StATG 4'503'0: Gutachten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission», 1848. – Die Formel «Bete und arbeite» wird häufig als Benediktinerregel bezeichnet. Wie Tuggener 2002, S. 11, jedoch aufzeigt, lässt sie sich in dieser Prägnanz in der Benediktusregel nicht finden, doch spiegelt sie wichtige Prinzipien des Ordens wider.

239 Vgl. etwa StATG 8'604'11, 2/6: Referat von Sulzberger über Armut, 4. Oktober 1847.

die Vermittlung religiöser Werte und Einstellungen ein geeignetes Heilmittel.²⁴⁰ Andererseits gehörte auch in der Volksschulbildung die Religion zu den gängigen Inhalten und Instrumenten der Erziehung.²⁴¹

2.4 Die Legitimation der administrativen Versorgung

In der Zwangsarbeitsanstalt sollte im gesamtgesellschaftlichen Interesse eine pädagogische Transformation an Individuen vorgenommen werden, die für die bürgerliche Gesellschaft eine Bedrohung darstellten. Dass damit ein weitreichender staatlicher Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern verknüpft war, darüber herrschte in der ThGG und der SGG weitgehend Einigkeit. Einzig Konrad Esslinger aus Zürich hatte in seiner Zuschrift an die SGG eine andere Sicht vertreten, wie Referent Feer 1851 berichtete: Herr Esslinger nehme an, «der moralische Kranke werde ebenso begierig die Aufnahme in eine solche Heilanstalt [= Zwangsarbeitsanstalt] nachsuchen, als der physisch Kranke diejenige in ein Krankenhaus, von dem er allein Genesung hoffen dürfe, er scheint somit Zwangsmassregeln für Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht nötig zu finden.»²⁴² Mit dieser Ansicht war Esslinger jedoch allein; es herrschte ein Konsens darüber, dass die «unwürdigen» Armen nicht freiwillig eintreten würden, sondern dazu gezwungen werden müssten. Der Aspekt des Zwanges kam schliesslich schon in der Benennung der Institution zum Ausdruck: Die Internierten waren nicht allein innerhalb der Anstalt einem ständigen Zwang zur Arbeit ausgesetzt, vielmehr war der Aufenthalt in der Anstalt als solcher das Resultat einer Zwangsausübung.²⁴³

Angesichts des staatlichen Gewaltmonopols waren sich die Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten einig, dass es sich bei diesen Anstalten um staat-

liche Institutionen handeln sollte und dass eine entsprechende Gesetzesgrundlage für die Errichtung derselben vorhanden sein musste. Selbst Feer, der sich im Übrigen vehement für die Privatisierung der Fürsorge ausgesprochen hatte, vertrat diesen Standpunkt.²⁴⁴

Diskutiert wurde hingegen die Frage, wie der Zwang zur Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt organisiert werden sollte. Sollte die Exekutive oder die Judikative den Entscheid zur Internierung fällen? Zehnder zitierte diesbezüglich in seinem Referat von 1844 den Basler Juristen August La Roche: «Ob die einweisende Behörde eine gerichtliche oder aber eine administrative sei, wird zunächst wohl von den in den einzelnen Staaten, wo die Massregel zur Ausübung kommt, bestehenden Verfassungsgrundsätzen abhängen. Für das Erstere mag die Analogie mit den durch die Gerichte zu verhängenden Freiheitsstrafen sprechen und die Meinung, dass auf diese Weise die individuelle Freiheit besser geschützt sei.»²⁴⁵ Die Analogie des Freiheitsentzugs in einer Zwangsarbeitsanstalt zur Freiheitsstrafe in einem Gefängnis wurde in der Auseinandersetzung über Zwangsarbeitsanstalten häufig vorgebracht, jedoch nur, um von den liberalen Anstaltsbefürwortern jeweils umgehend zurückgewiesen zu werden. Wäre diese Analogie eingeräumt worden, dann hätten gerade liberale Ex-

240 Vgl. auch Becker 2002, S. 36, der auf die christliche Prägung abweichenden Verhaltens im kriminologischen Diskurs verweist. Er betont insbesondere, dass das christliche Erzählmuster des Sündenfalls den kriminologischen Diskurs um die Mitte des 19. Jh. prägte.

241 Allerdings erlebte die Volksschule im 19. Jh. einen Wandel hin zum Laizismus (vgl. dazu die verschiedenen Aufsätze in Criblez 1999).

242 Feer 1851, S. 64. – Zur Argumentation von Esslinger vgl. ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

243 Feer 1851, S. 60.

244 Ebd., S. 93 f.

245 Zehnder 1844, S. 213.

ponenten aus rechtsstaatlichen Erwägungen einem administrativen Einweisungsverfahren nicht zustimmen können. Freiheitsentzug war im bürgerlichen Rechtsstaat eine legitime Vergeltung für eine Rechtsgüterverletzung, deren Sanktion jedoch durch die Justiz und auf der Grundlage der Rechtsordnung zu erfolgen hatte. Dies war ein Grundpfeiler liberaler Staatstheorie, der im Staatsverständnis der bürgerlichen Sozialreformer um die Mitte des 19. Jahrhunderts fest verankert war. Darauf deutet gerade der Umstand hin, dass der Widerspruch gegen dieses Prinzip im Rahmen des administrativen Freiheitsentzugs in Zwangsarbeitsanstalten thematisiert werden musste. Zehnder meinte, dass die «Natur» der Massnahme, die ja in der Beschränkung der persönlichen Freiheit liege, diese eigentlich «in das Gebiet der die Rechte des Staates und seiner Gliederungen, wie diejenigen der Einzelnen schützenden Justiz» weise.²⁴⁶ Und er fügte an, dass wohl in mehreren Legislativen der Kantone eine Ermächtigung zum administrativen Freiheitsentzug Widerspruch erwarten lasse.²⁴⁷ Zehnder konnte diese Aussage auf eigene Erfahrungen stützen: 1843 hatte der Zürcher Kantonsrat das von ihm entworfene Armenpolizeigesetz beraten, das einen Passus zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten enthielt. In der Beratung des Gesetzes hatten Liberale wie Jonas Furrer²⁴⁸ kritisiert, dass dadurch eine «exorbitante Ausdehnung der Strafbefugnisse der Administrativbehörden» statuiert würde. Die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt sei nichts anderes als eine Freiheitsstrafe und müsse deshalb richterlich verhängt werden. Das Gesetz sei ein Angriff auf die in der Verfassung von 1830 verankerte Gewaltenteilung.²⁴⁹

Mit welchen argumentativen Strategien liessen sich also die rechtsstaatlichen Probleme umgehen, die sich aus der offensichtlichen, jedoch negierten Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt ergaben? Grundsätzlich lassen sich im gemeinnützigen Diskurs drei

verschiedene Strategien ausmachen, die von den Befürwortern der Institution beliebig miteinander kombiniert wurden. Eine Strategie bestand darin, die Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt auf der Ebene der Zielsetzungen und der Motivationen für die Internierung aufzubrechen: Die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt sei nicht eine Strafe, sondern eine erzieherische Massnahme, die der «Besserung» der moralischen Disposition der Klientel der Anstalt diene.²⁵⁰ Der Freiheitsentzug im Gefängnis erfolgte nach dieser Logik als Vergeltung für ein strafrechtlich definiertes Verschulden, das mit Haft bestraft und dadurch vergolten wurde. Dem Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt ging ebenfalls ein Verschulden voraus, und zwar ein moralisches, aber die Haft war nicht eine Vergeltung, sondern eine erzieherische Massnahme, die dem Ziel der «Besserung» der betreffenden Person diene. Eine Strafe verhängen – so die Folgerung – konnte nur die Justiz, aber eine erzieherische Massnahme durften auch die Armenbehörden anordnen. Damit entschieden Letztere gewissermassen nur darüber, wie für die Existenzsicherung der «unwürdigen» Armen am «zweckmässigsten» und «geeignetsten» gesorgt werden konnte.²⁵¹

246 Zehnder 1844, S. 216.

247 Ebd., S. 215.

248 Jonas Furrer (1805–1861) war Jurist, 1834–1839 und 1842–1848 Mitglied des Grossen Rates in Zürich und liberaler Oppositionsführer gegen die konservative Regierung von Johann Caspar Bluntschli. In den 1840er-Jahren verlagerte sich sein Engagement auf die Bundesebene. 1848 wurde er erster Bundespräsident (Feusi Widmer 2004).

249 Verhandlungen GR ZH 1843, S. 153 f. – In Zürich konnten sich die Gegner des Projektes vorerst durchsetzen; erst in den 1870er-Jahren erhielt die administrative Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt in Zürich eine rechtliche Grundlage (vgl. Kap. V.2.1).

250 Zehnder 1844, S. 204–206; vgl. zu dieser Argumentation auch Ludi 1999, S. 416.

251 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

Eine andere Strategie, um die Analogie zwischen dem Freiheitsentzug im Gefängnis und in der Zwangsarbeitsanstalt aufzubrechen, war die der Pathologisierung der Anstaltsklientel. Die «Demoralisationszustände»²⁵² der Armen wurden als Krankheiten beschrieben, die es in der Zwangsarbeitsanstalt zu heilen gelte. Die Zwangsarbeitsanstalt war in dieser Perspektive, wie Sulzberger 1848 ausführte, nichts anderes als ein Krankenhaus: «Es handelt sich ja auch um nichts anders als um Ausdehnung des Spitals für physisch Kranke auf geistig Arme [...]»²⁵³. Die «Demoralisationszustände» der Armen waren für die Gesellschaft bedrohlich, weil sie Kontaminationswirkungen entfalteten: «Das Leben, das Thun u. Treiben dieser Leute wirkt schon in hohem Grade verderblich auf ihre Umgebung, besonders die jüngere Generation u. die häuslichen Verhältnisse.»²⁵⁴ Aus diesem Grund, so die Schlussfolgerung, war der Staat gezwungen einzugreifen. Der Eingriff diene aber nicht der Bestrafung der demoralisierten Armen, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor Ansteckung. Die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt wurde so zu einer sanitärischen Massnahme, die von der Exekutive angeordnet werden konnte. Esslinger führte das folgendermassen aus: «Wie aber auch Patienten, deren Krankheitszustand anderen gesunden Personen Gefahr bringt, nöthigenfalls auch unwillkürlich in ärztliche Behandlung, Curen- und Verwahrungsanstalten dürfen untergebracht werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass es sich auf ähnliche Weise verhalten werde mit Menschen, die durch ihre Arbeitsscheu und lasterhafte Lebensweise, besonders in unvermöglichen ökonomischen Umständen, das Publikum und einzelne Personen desselben benachtheiligen und denselben zur Last fallen, um solche in geeignete Correctionsanstalten zu versorgen».²⁵⁵ Der Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt wurde gleichgesetzt mit Quarantänemassnahmen, die etwa bei Cholera ebenfalls von der Exekutive verhängt werden konnten.²⁵⁶ Diese argumentative Strategie

brach die Analogie zwischen Zwangsarbeitsanstalt und Gefängnis auf, indem sie eine andere Analogie – diejenige zwischen Spital und Zwangsarbeitsanstalt – begründete. In Hinblick auf die gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommende Tendenz zur Pathologisierung von sozialer Devianz gilt es allerdings einen wichtigen Unterschied festzuhalten: Die «Demoralisationszustände» der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten waren gemäss dem gemeinnützigen Diskurs der Jahrhundertmitte das Resultat einer fehlgeleiteten oder mangelhaften Erziehung und der Gewöhnung an einen verwerflichen Lebensstil, lagen aber nicht in der Biologie dieser Personen begründet und tangierten auch die Willensfreiheit und damit die Verantwortlichkeit der Erkrankten für ihren Zustand nicht.²⁵⁷

Die dritte Strategie, die genannte Analogie aufzubrechen und damit die administrative Einweisung zu begründen, bestand in der Negierung der Analogie auf der Ebene der Individuen, gegen die sich die Massnahme richtete. Beispielhaft sind in dieser Hinsicht die Ausführungen von Zehnder, der sich auf die Eingabe von August La Roche stützte: Die Ähnlichkeit zwischen Gefängnisstrafe und Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt sei nur eine «äussere und scheinbare», nicht «eine das Wesen der Sache berührende».²⁵⁸ Begründen tat er diesen Gedanken folgen-

252 ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

253 StATG 8'604'11, 2/7: Referat von Sulzberger über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Mai 1848.

254 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

255 ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851.

256 Vgl. Condrau 1995, S. 9–12.

257 Zum Erziehungsdefizit vgl. ASGG A1830–49 F3: Zuschrift von Conrad Esslinger an die SGG, 21. Juli 1851; zur Pathologisierung sozialer Devianz gegen Ende des 19. Jh. vgl. Kap. VII.2.2; zur Pathologisierung von Armut vgl. auch Ludi 1999, S. 416 f.

258 Zehnder 1844, S. 213.

dermassen: «Denn offenbar handelt es sich hier nicht, wie bei den eigentlichen Strafen, von Personen, die ein durch das Gesetz mit Strafe bedrohtes, genau zu charakterisierendes Vergehen begangen haben, als vielmehr von solchen Personen, die durch ihre Lebensart und Aufführung, im Ganzen genommen, Andern zur Last und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich werden, und überhaupt den Beweis abgelegt haben, dass sie eines freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien. Während bei jenen mit Recht der Grundsatz gilt, und von den mit der Strafrechtspflege betrauten richterlichen Behörden beobachtet wird, dass wer eines Vergehens oder Verbrechens nicht durch gesetzlichen Beweis überführt wird als unschuldig gilt und mindestens keiner Strafe unterworfen werden kann, so muss hinsichtlich derjenigen Personen, von denen es sich hier handelt, den Behörden nothwendigerweise ein freieres Ermessen zustehen [...]. Es kommt dabei weniger auf diese oder jene einzelne Handlung, die einem betreffenden Individuum zur Last fallen sollte, und auf deren Beweis an, sondern es gilt weit mehr der ganzen Persönlichkeit desselben, wie sie sich, unabhängig von diesem und jenem besonderen Verschulden, mit einer gewissen Notorität darstellt, und hiebei die nothwendigerweise mit Weitläufigkeiten verbundenen Regeln und Formen eines richterlichen Beweisverfahrens in Anwendung bringen wollen, hiesse wohl eben so viel, als auf die Anwendung der Zwangsarbeit bei einer grossen Zahl von Individuen, für welches sie hohes Bedürfnis wäre, von vorneherein verzichten.»²⁵⁹ In dieser Argumentation wurde also die «Gefährlichkeit» der zu internierenden Personen hervorgehoben, die ein Einschreiten im Interesse des Erhalts der «öffentlichen Ordnung und Sicherheit» notwendig machte. Die bei «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Armen konstatierte «Gefährlichkeit» war aber gemäss Zehnder nicht justiziabel resp. strafrechtlich nicht so zu ahnden, dass daraus eine effektive Sicherung der Gesell-

schaft resultierte, denn einem gerichtlichen Verfahren mussten bestimmte Regeln eingehalten werden, die dem Schutz der persönlichen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger dienten. Dazu gehörte etwa die Tatsache, dass jemand nur für eine Handlung verurteilt werden konnte, die auch als Straftatbestand in der Rechtsordnung verankert war²⁶⁰, nicht aber für seine «ganze Persönlichkeit». Ausserdem waren in bestehenden kantonalen Strafgesetzen Tatbestände wie etwa «Bettel» nicht mit einem mehrjährigen Freiheitsentzug sanktionierbar.²⁶¹ Schliesslich mussten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens rechtskräftige Beweise vorgelegt werden, was aber offenbar im Falle der «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Armen nicht möglich war. Dass also auf der Folie eines liberal geprägten Vergeltungsstrafrechts gegen solche Armen kein Freiheitsentzug hätte angeordnet werden können, gestanden bürgerliche Sozialreformer wie Zehnder in ihren Ausführungen bereitwillig ein. Statt jedoch aus diesem Umstand einen Verzicht auf den Freiheitsentzug abzuleiten, folgerten sie vielmehr, diese Massnahme sei aus ihrer strafrechtlichen Verankerung zu lösen und die Kompetenz zur Verhängung derselben für eine bestimmte Kategorie von Menschen der Exekutive zu übertragen. Diese Forderung wurde mit der «Persönlichkeit» der Anstalts-

259 Zehnder 1844, S. 213 f. – Ähnlich argumentierte auch Johann Peter Mörikofer: «Soll das ordentliche gerichtliche Verfahren dabei eintreten, so wird es am besten gethan seyn, von vorneherein von der Sache zu abstrahiren. [...] Sind die Formen für die Aufnahme solcher Individuen nicht ganz einfach, ist das Verfahren nicht ein Summarisches, so wird unser Bemühen ein total erfolgloses bleiben» (StATG 4'503'0: Gutachten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission», 1848).

260 In der Strafrechtswissenschaft wurde dieses Legalitätsprinzip mit der Kurzformel «nulla poena sine lege» ausgedrückt. Vgl. zu diesem Grundsatz Stratenwerth 1996, S. 75–84; vgl. auch Schmidt 1965, S. 344.

261 Vgl. etwa GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, das gar keine Bestimmungen über den «Bettel» enthält.

klientel gerechtfertigt, die offenbare, dass diese Menschen eines «freien Gebrauchs ihrer Kräfte zur Zeit nicht fähig und würdig seien». Gemäss dieser Logik sollte, wer den Zumutungen einer integrativen und produktiven Lebensführung in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gewachsen war, auch nicht an den Verheissungen des Status eines Bürgers oder einer Bürgerin – der Freiheit – teilhaben.²⁶² Die Zwangsarbeitsanstalt diene in dieser Sichtweise einem Erziehungsprozess, der die Betroffenen lehren sollte, mit der bürgerlichen Freiheit so umzugehen, dass daraus kein Nachteil für die Gesellschaft entstand.

3 Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalten als «Besserungsanstalten»

Die diskursive Formierung von Zwangsarbeitsanstalten erfolgte in einer ökonomischen und politischen Umbruchsituation, in der gemeinnützig engagierte bürgerliche Sozialreformer eine zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten feststellten. Vor allem die Existenz einer Vielzahl von Menschen, die sich trotz Arbeitsfähigkeit ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern konnten, bildete in ihrer Wahrnehmung ein zentrales Problem. Die Ursache dieses Phänomens orteten sie vor allem in der individuellen Verfasstheit der Armen – in ihrer Moral. Dabei erfolgte die «Moralisierung» der armen Klasse²⁶³ im Rückgriff auf traditionelle Beschreibungsformen von Armut. Im gemeinnützigen Diskurs wurde Armut in die Kategorien «selbstverschuldet» und «unverschuldet» unterteilt. In Zusammenhang mit der Massenarmut, dem «Pauperismus», wurde vor allem ein Anwachsen der ersten Kategorie konstatiert. Basierend auf der Vorstellung der Willensfreiheit des vernünftigen Subjekts, befand man diese Armen als an ihrer materiellen Notlage selber schuld. Diese Armen entsprachen dem Typus des «gefallenen Menschen» – ein Begriff, der aus einer Untersuchung

des Historikers Peter Becker über die Geschichte der Kriminologie im 19. Jahrhundert stammt. Becker bezeichnet damit ein Erzählmuster, das den kriminologischen Diskurs bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts strukturiert habe: Der «Verbrecher» sei als ein Mensch dargestellt worden, der sich im Laufe seines Lebens so weit vom Ideal des modellhaften Bürgers entfernt habe, dass daraus fast zwangsläufig Delinquenz habe resultieren müssen.²⁶⁴ Becker illustriert dieses Erzählmuster am Beispiel einer Geschichte über einen Mann, der zu trinken anfang und schliesslich als Verbrecher endete. Im Zustand fortgeschrittener Zerrüttung habe der Mann kaum mehr Kontrolle über seine Handlungen, die schliesslich auch kriminelle Delikte umfasst hätten, gehabt. Dennoch habe er für seine Hinwendung zum Verbrechen verantwortlich gemacht werden können, weil er ursprünglich aus freien Stücken zur Flasche gegriffen habe. Der «Fall», das heisst die Abwendung von einer integrativen und sozial produktiven Lebensweise, stellte damit immer ein Verschulden der betreffenden Person dar und konnte nicht durch den Hinweis auf andere Kausalitäten entschuldigt werden. In analoger Weise war im gemeinnützigen Diskurs die Figur des «selbstverschuldet» Armen eine Person, die mit ihrem Verhalten ihre materielle Notlage selbst herbeigeführt hatte und die sich nicht mit dem Hinweis auf andere Ursachen von Armut entschuldigen konnte.²⁶⁵ Dieser Indeterminismus wurde im gemeinnützigen Diskurs mit der Idee der Perfektibilität des Menschen verbunden. Die in der Aufklärung geprägte Überzeugung, dass es möglich sei, den Menschen zu vervollkommen, war der Ansatzpunkt für die Lösung des

262 Zum Spannungsverhältnis von Individualität und Vergesellschaftung in der bürgerlichen Gesellschaft vgl. Hettling 1999; Hettling 1998.

263 Foucault 1977, S. 368.

264 Becker 2002, S. 35–57.

265 Vgl. zu diesem liberalen Deutungsmuster von Armut Ewald 1993, S. 80.

Armutsproblems: Der Mensch war ein Wesen, das angeleitet, unterrichtet und erzogen werden konnte, ja musste, um seine Fähigkeiten zu entfalten. Genau diese Erziehung fehlte den «selbstverschuldet» Armen nach Ansicht der bürgerlichen Sozialreformer, weshalb die «Entsittlichung» der Armen ihrer Meinung nach ein Dekulturationsphänomen darstellte. Das heisst, die Sozialreformer verstanden die Armen als einer unsittlichen Unterschichtskultur verhaftete Menschen mit zivilisatorischen Defiziten, welche sich in ihrer Indifferenz gegenüber bürgerlichen Werten wie Fleiss, Leistungsbereitschaft, Sparsamkeit etc. ausdrückten. Die Armen konnten die Freiheit, die ihnen die liberale Gesellschaftsordnung eröffnete, nicht richtig nutzen, sondern missbrauchten sie in egoistischer Manier. Mit der richtigen Anleitung war eine Integration in die bürgerliche Gesellschaft nach Ansicht der Sozialreformer aber auch für «selbstverschuldet» Arme möglich: Eine pädagogische Transformation konnte auch aus einem «liederlichen», «arbeitsscheuen» Menschen eine Bürgerin oder einen Bürger machen. Je weiter aber der Prozess der Dekulturation fortgeschritten war, desto radikaler musste die erzieherische Intervention ausfallen: Die Klientel der Zwangsarbeitsanstalten hatte die Anweisungen der Armenbehörden nicht befolgt und trotz der Anwendung von Sanktionen wie etwa der Kürzung von fürsorgischen Leistungen oder der Inhaftierung für einige Tage keine Änderung des Verhaltens im gewünschten Sinne an den Tag gelegt. Die Zwangsarbeitsanstalt bildete darum sozusagen die ultima ratio, um Personen, «bei denen alle andern Mittel zur Korrektur fehlschlagen, an ein geregeltes Leben, an Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen»²⁶⁶: Diese Personen sollten aus ihrem Milieu herausgenommen und in einer Anstalt isoliert werden, wo ihnen im Rahmen einer repressiven Pädagogik andere Werthaltungen vermittelt werden konnten.

Mit diesem Anstaltskonzept verbunden war die Forderung nach einem möglichst einfachen, das

heisst administrativen, nicht-gerichtlichen Einweisungsverfahren. In diesem Punkt ergaben sich aber rechtsstaatliche Probleme, weil ein mehrjähriger Freiheitsentzug in einer geschlossenen Anstalt – ausgehend von einer liberalen Straftheorie – nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens und als Vergeltung für eine Straftat legitim war. Die diskursiven Strategien, mit denen dieses Problem umgangen wurde, machten sich letztlich alle an den Konzepten der «Besserung» und der «Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft»²⁶⁷ fest. Der Freiheitsentzug wurde als ein Mittel zum Zweck konzipiert: Er diene einerseits der individuellen moralischen Veränderung der Anstaltsklientel, andererseits dem Schutz der bürgerlichen Gesellschaft. Denn die «selbstverschuldet» Armen gefährdeten die bürgerliche Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen des sozialen Gefüges: Sie stellten die Familie als Grundlage der privaten Reproduktion und als Sozialisationsinstanz in Frage, sie drohten die Sicherungsinstitutionen der Gemeinden zu überfordern, sie gefährdeten die soziale Ordnung durch Eigentumskriminalität und stellten nicht zuletzt auch die eben erst errungene liberale politische und gesellschaftliche Ordnung in Frage – eine Befürchtung, die mit dem Hinweis auf die revolutionären Ereignisse in Frankreich und mit den Schlagworten «Kommunismus» und «Sozialismus» untermauert wurde. Die Fokussierung auf das Verhalten der «selbstverschuldet» Armen ermöglichte die Diskussion sozialer, politischer und ökonomischer Probleme als Probleme individueller Moral und Disziplin und damit letztlich als Ordnungs- und Kontrollphänomene.

Mit der Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten sollte die staatliche Sanktionsmacht auf Bereiche der

266 Zehnder 1844, S. 201 f.

267 Dies war gemäss den Ausführungen des Juristen Albert Aloys von Orelli – im Rahmen seines Referates «Über die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten» vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich – 1865 die Funktion von Zwangsarbeitsanstalten (vgl. von Orelli 1865).

Nonkonformität ausgedehnt werden, die bislang strafrechtlich überhaupt nicht oder nicht so streng geahndet werden konnten. In ihrer Analyse der liberalen Kriminalpolitik im Kanton Bern versteht Regula Ludi die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten denn auch als ein Instrument der «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens».²⁶⁸ Sie bezeichnet diese Kriminalisierung als Effekt einer restriktiven Sozialpolitik, die eine Verwässerung des Verbrechensbegriffs zur Folge gehabt habe. Angelegt war diese Möglichkeit gemäss Ludi paradoxerweise gerade im liberalen Strafparadigma, das aus der aufklärerischen Kritik an obrigkeitlicher Willkür hervorgegangen sei. Im Rahmen des spätaufklärerischen Strafdiskurses sei ein neues Paradigma des Strafens entstanden. Der Ursprung des Strafrechts sei durch Justizaufklärer wie Cesare Beccaria in der Vertragstheorie verortet und damit auf eine rein weltliche Grundlage gestellt worden. Demnach hätten nur jene Handlungen sanktioniert werden sollen, die gegen gesellschaftlich garantierte Rechte und Werte verstießen: «Sozial-schädlichkeit als materieller Verbrechensinhalt entzieht der Strafjustiz Handlungen, die zuvor als Verbrechen gegolten haben und gemäss der neuen Klassifikation als Sünden, Laster oder schlicht als Phantasmagorie zu betrachten sind».²⁶⁹ Andererseits sei «Sozial-schädlichkeit» aber ein Begriff, dessen Inhalt gesellschaftlich ausgehandelt werden müsse: «Im Streit um die Definition sozialen Schadens und Nutzens verleitet er wiederum zur Kriminalisierung von gruppen- oder klassenspezifischen Verhaltensweisen.»²⁷⁰ Ausgehend von Ludis Definition von Kriminalisierung als Vorgang, «welcher Rechtswidrigkeit überhaupt erst definiert und erkenntlich macht, einer Person zuschreibt und als Straftat sanktioniert»²⁷¹, kann in Zusammenhang mit Zwangsarbeitsanstalten wie Kalchrain, in denen administrative Versorgungen vollzogen wurden, allerdings nur bedingt von «Kriminalisierung» gesprochen werden. Richtig ist, dass die Verhaltensweisen der «selbstverschuldet» Armen in

der Gesetzgebung zur Zwangsarbeitsanstalt als rechtswidrig definiert wurden und dass in der Praxis der administrativen Versorgung das rechtswidrige Verhalten bestimmten Personen zugeschrieben wurde. Aber dieses rechtswidrige Verhalten der Klientel von Kalchrain wurde gerade nicht als Straftat, sondern als moralisches Versagen sanktioniert. Das hatte weitreichende Konsequenzen hinsichtlich des rechtsstaatlichen Schutzes der internierten Personen, denn so konnten im Namen des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft Liberale wie Sulzberger oder Zehnder fordern, dass gewisse Errungenschaften, die dem Schutz des Individuum vor staatlicher Willkür dienten, für eine als «gefährlich» definierte Kategorie von Bürgerinnen und Bürgern ausser Kraft gesetzt würden.²⁷² Beispielsweise sollten den Internierten die bei Gerichtsverfahren üblichen Rekursmöglichkeiten verweigert werden. Ausserdem ermöglichte die Zuordnung des Freiheitsentzuges in Zwangsarbeitsanstalten zum Verwaltungsrecht Experimente – etwa mit der bedingten Entlassung –, die zur gleichen Zeit im Justizsystem nicht erlaubt waren.²⁷³ Diese Präzisierung der These von Ludi für die spezifische Situation der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain soll jedoch nicht verschweigen, dass der als administrative Versorgung konzipierte Freiheitsentzug in Zwangsarbeitsanstalten aus der Perspektive der Betroffenen und der Bevölkerung letztlich doch als «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens» verstanden wurde.²⁷⁴

268 Ludi 1999, S. 416 f.

269 Ebd., S. 126.

270 Ebd., S. 127.

271 Ebd., S. 11.

272 Vgl. zu dieser liberalen Inkonzsequenz ebd., S. 410–425; zu den liberalen Errungenschaften im Bereich des staatlichen Strafens vgl. Wetzell 2000, S. 32 f.

273 Vgl. Kap. V.1.3.

274 Vgl. Kap. III.7.

Für die «selbstverschuldet» Armen kann gelten, was der Historiker Peter Becker für den Verbrecher als Objekt eines kriminologischen Diskurses festgestellt hat: Sie stellten ein Gegenbild zum vernünftigen Bürger dar, der seine Lebensführung als dauernde Abwehr von sittlichen Verführungen konzipierte. Da die «selbstverschuldet» Armen so gar nicht jenen «drei Leitideen vom liberalen Wirtschaftsbürger, vom rechtskundigen und gesetzestreuen Staatsbürger sowie vom zivilisierten Bildungsbürger»²⁷⁵ entsprachen, die zu den Grundannahmen der bürgerlichen Gesellschaftsmodelle des 19. Jahrhunderts gehörten, stellte ihre Zunahme das Gelingen der bürgerlichen Gesellschaft als Ganzes in Frage.²⁷⁶ Wie Manfred Hettling in seinem Aufsatz «Zur Historisierung bürgerlicher Werte» festhielt, gehörten die «Hoffnung auf das Gelingen und die Perhorreszierung des Scheiterns» der bürgerlichen Gesellschaft als Zielutopie «zu den Dauerthemen bürgerlicher Selbstvergewisserung».²⁷⁷ In diesem Sinne kann die Auseinandersetzung über das Thema «Zwangsarbeitsanstalten» in gemeinnützigen Gesellschaften auch als Beispiel für bürgerliche Selbstvergewisserung um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz gelesen werden.

275 Raphael 1996, S. 165.

276 Becker 2002, S. 370.

277 Hettling/Hoffmann 2000, S. 18.

